

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Wiesbaum

Sitzungstermin: 09.05.2023
Sitzungsbeginn: 19:35 Uhr
Sitzungsende: 21:36 Uhr
Ort, Raum: Mirbach, im Bürgerhaus

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Frau Ruxandra Gericke	Ortsbürgermeisterin
-----------------------	---------------------

Mitglieder

Herr Alexander Bell	
Herr Rene Dittus	
Herr Werner Eich	
Herr Bernd Jakoby	
Herr Thorsten Jakoby	Erster Beigeordneter
Herr David Mastiaux	
Herr David Schleder	
Herr Lothar Schütz	Zweiter Beigeordneter
Herr Helmut Stuck	

Verwaltung

Frau Nicole Neuendorf	Protokollführung	FB 3 Bürgerdienste
-----------------------	------------------	--------------------

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Florian Ehlen	entschuldigt
Herr Karl-Heinz Ehlen	entschuldigt
Herr Alfred Mastiaux	Ortsvorsteher entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Wiesbaum waren durch Einladung vom 02.05.2023 auf Dienstag, 09.05.2023 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz - Beitritt der Ortsgemeinde
Vorlage: 1-0113/23/39-005
4. Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Zweitwohnungssteuer ab dem 01.01.2024
Vorlage: 1-0145/23/39-008
5. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028
Vorlage: 1-0245/23/39-010
6. Hochwasserkatastrophe vom 14.07.2021 – weitere Vorgehensweise zur Behebung der Schäden im Bereich Infrastruktur und Brücken
Vorlage: 2-0156/23/39-009
7. Ausbau des Wirtschaftsweges Laubornhof - weitere Vorgehensweise
Vorlage: 2-0228/23/39-012
8. Neueinteilung Jugendgruppe
9. Bauanträge/Bauvoranfragen
10. Informationen der Ortsbürgermeisterin
Elektronischer Versand der Einladungen und der Sitzungsunterlagen
Vorlage: 1-0268/23/39-013
11. Anfragen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

12. Niederschrift der letzten Sitzung
13. Grundstücksangelegenheiten
14. Informationen
15. Anfragen, Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 28.02.2023 wurde allen Ratsmitgliedern zugeleitet. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge hierzu werden keine vorgebracht.

TOP 2: Einwohnerfragen

Die Ortsbürgermeisterin erläutert den anwesenden Einwohnerinnen und Einwohnern den Ablauf sowie den Sinn und Zweck einer Einwohnerfragestunde.

1) Anfrage einer Bürgerin bezüglich Beete Hauptstraße Ecke Brühl

F: Dürfen die Beete bepflanzt werden?

A: Der Auftrag wurde letzten Herbst vergeben. Witterungsbedingt wurden diese Arbeiten noch nicht begonnen, sollen aber ab dem 16.05.2023 durchgeführt werden.

2) Anfrage einer Bürgerin über die Baumfällarbeiten im Bereich Kirche

F: Warum wurden so viele Bäume zurückgeschnitten und werden die Arbeiten noch fortgesetzt?

A: Die Arbeiten waren sehr zeitintensiv und müssen im Herbst noch fortgesetzt werden. Die Bäume wachsen auf jeden Fall noch. Die beauftragte Firma hat nicht ganz nach Wunsch der Gemeinde gearbeitet.

3) Anfrage eines Bürgers über die Umrüstung der Straßenlampen auf LED

F: Warum wurden die Straßenlampen bei den Umbauarbeiten der Straßen Lindenstraße/ Lärchenweg nicht auf LED umgerüstet?

A: Die Lampen werden vom RWE und nicht von der Ortsgemeinde umgerüstet. Die Angelegenheit war bereits Thema der letzten Ortsgemeinderatssitzung.

4) Anfrage einer Bürgerin über das Erscheinungsbild des Friedhofes

F: Kann auf dem Friedhof was am Erscheinungsbild verschönert werden und Halterungen für Gießkannen angebracht werden? Und können Gießkannen angeschafft werden?

A: Da wir zurzeit nicht genug Gemeindearbeiter haben, ist es nicht möglich, dort was am Erscheinungsbild zu verändern. Eine Annonce für einen weiteren Gemeindearbeiter wurde aufgegeben.

Es wurden vier Gießkannen gespendet.

5) Anfrage einer Bürgerin über die Verlinkung auf der Internetseite der Ortsgemeinde

F: Kann man einen Link für Übernachtungen auf die Internetseite stellen?

A: Ja, dieser kommt drauf.

6) Anfrage über die Beleuchtung in der Bushaltestelle Kriegerdenkmal

F: Kann man an der Bushaltestelle Kriegerdenkmal eine Beleuchtung anbringen?

A: Man kann dies evtl. mit der Straßenlampe koppeln. Diese technischen Voraussetzungen müssen geprüft werden.

7) Anfrage über die Bepflasterung des Bodens unter der Biomüllstelle

F: Kann die Stelle unter der Biomüllstelle gepflastert werden und können die Glascontainer evtl. an die gleiche Stelle gestellt werden wie die Biomüllcontainer?

A: Der Boden unter der Biomüllstelle muss nicht befestigt werden. Da die Glascontainer im Rahmen des Neubaus Dorfgemeinschaftshaus einen neuen Stellplatz benötigen, wird die Stellplatzsituation neu geprüft.

**TOP 3: Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz - Beitritt der Ortsgemeinde
Vorlage: 1-0113/23/39-005**

Sachverhalt:

1. Gegenstand und Ziel des Beschlusses ...

... ist der Beitritt zum Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP). Dieses Angebot wurde von den kommunalen Verbänden und dem Land ausgearbeitet. Mit dem Beitritt verpflichtet sich eine Kommune, ihre Aktivitäten im Bereich des Klimaschutzes (Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. Ausbau von CO₂-Senken) bzw. der Anpassung an die Klimawandelfolgen (Hitze, Dürre, Starkregen usw.) zu forcieren und besonders ambitioniert vorzugehen.

Hierzu benennt jede Kommune bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie in Angriff zu nehmen beabsichtigt. Diese Ziele/Maßnahmen sind Grundlage für eine individuelle Beratung, die für jede beitretende Kommune zur Umsetzung von Maßnahmen zusätzlich über den KKP vom Land angeboten wird.

Die verbandsangehörigen Städte und Gemeinden geben keine eigene Beitrittserklärung ab, sondern sind als Anlage zu der Beitrittserklärung der Verbandsgemeinde zu führen (siehe Anlage 4 – Beitrittserklärung – letzte Seite).

2. Allgemeiner Hintergrund

Im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens hat sich das Land Rheinland-Pfalz zum Ziel gesetzt, die Emissionen an Treibhausgasen drastisch zu reduzieren und bis spätestens 2040 (lt. Koalitionsvertrag) klimaneutral zu werden – und damit dazu beizutragen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Zudem gilt es, die Folgen des Klimawandels durch geeignete und wirksame Anpassungsmaßnahmen zu bewältigen.

Dazu bedarf es erheblicher Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen, auch und insbesondere auf der kommunalen Ebene. Denn auf dieser Ebene werden die konkreten Rahmenbedingungen für die notwendigen Maßnahmen gesetzt, insbesondere in den Bereichen Bauleitplanung, Erzeugung erneuerbarer Energien sowie Mobilität / ÖPNV.

Die Kommunalen Spitzenverbände, der Verband kommunaler Unternehmen (Vku), die Energieagentur Rheinland-Pfalz und das Land haben sich daher darauf verständigt, den Kommunalen Klimapakt einzurichten. Grundlage hierfür ist die Gemeinsame Erklärung vom 29. November 2022 (Anlage 1).

3. Eckpunkte des Kommunalen Klimapakts

Der Kommunale Klimapakt besteht im Kern aus einem gegenseitigen Leistungsversprechen: Die beitretenden Kommunen forcieren ihr Engagement im Klimaschutz und bei der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen sich zu den Klimaschutzzielen des Landes. Im Gegenzug fördert und begleitet die Landesregierung die Kommunen bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen mit passgenauen Angeboten und Leistungen. Der Kommunale Klimapakt wurde zunächst für die Jahre 2023 und 2024 vereinbart, ist aber auf Dauer angelegt und soll 2024 für die Folgejahre mit allen Beteiligten fortgeschrieben werden.



**Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz**

4. Bisherige Aktivitäten

Die Verbandsgemeinde Gerolstein hat bereits eine Reihe von Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Klimawandelanpassung umgesetzt bzw. deren Umsetzung eingeleitet; hervorzuheben sind insbesondere

- Energetische Sanierung von Gebäuden der VG Gerolstein (beispielhaft seien aufgeführt: Turnhallen Jünkerath, Lissendorf, Stadtkyll, Rathaus Hillesheim, Teile der RS+ in Jünkerath und Hillesheim)
- Nutzung von alternativen Energieträgern (z. B. Installation von Hackschnitzelanlagen in verschiedenen Gebäuden der VG)
- Teilfortschreibung des FNP Gerolstein für erneuerbare Energien (mit der Ausweisung von weiteren Eignungsflächen Windenergie, Steuerungsrahmen im Bereich der FF-PVA)
- Erstellung von Hochwasser- und Starkregenschutzkonzepten - HWSK (für alle Gemeinden der VG Gerolstein soll ein HWSK erstellt werden, wobei für ¾ der Gemeinden bereits Aufträge erteilt worden sind)
- Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED
- und vieles mehr...

5. Verstärktes Engagement im Rahmen des Kommunalen Klimapakts

Mit dem Beitritt zum Kommunalen Klimapakt ist die Selbstverpflichtung verbunden, unsere Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen über das bisherige Maß hinaus zu verstärken. Hierzu benennt jede Kommune mit dem Beitritt bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie zu diesem Zweck zu verfolgen bzw. in Angriff zu nehmen beabsichtigt. Für die Verbandsgemeinde Gerolstein kommen folgende Ziele/Maßnahmen in Betracht:

- 1) Klimaschutzstrategie /-konzept für die VG Gerolstein einschl. Optimierung der verwaltungsinternen Abläufe
- 2) Einführung / Optimierung eines systematischen Energiemanagements
- 3) Realisierung / Beteiligung / Betreibung von Erneuerbare Energien-Anlagen
- 4) Unterstützung und Schaffung von attraktiven Maßnahmen im Bereich der Mobilität in der VG Gerolstein
- 5) Energetische Sanierung / Optimierung von Gebäuden.

(Die v. g. Ziele / Maßnahmen sind in der Anlage 2 näher beschrieben und erläutert, warum wir gerade diese Maßnahmen priorisieren – ein Orientierungsrahmen des Landes ist als Anlage 3 beigefügt).

Diese Ziele bzw. Maßnahmen werden nach dem Beitritt im Zuge des exklusiv für die „KKP-Kommunen“ zur Verfügung stehenden Beratungsangebots nochmals im Einzelnen besprochen, dabei im jeweiligen kommunalen Kontext eingeordnet und priorisiert, je nach Bedarf auch modifiziert, revidiert oder ergänzt, um im Ergebnis ein Paket an wirksamen, effektiven und auch im Hinblick auf den finanziellen Aufwand effizienten Maßnahmen in die Umsetzung zu bringen und so einen bestmöglichen Beitrag zur zeitnahen Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. zur Anpassung an Klimawandelfolgen zu leisten.

Das Ergebnis dieser Beratung wird im Nachgang nochmals in den kommunalen Gremien beraten und die dann noch erforderlichen Folgebeschlüsse gefasst.

Um diesen Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen, wird die Verwaltung entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitstellen sowie in der Beitrittserklärung eine zentrale Ansprechperson in der Verwaltung benennen und deren Stellvertretung sicherstellen. Dies werden in der Verbandsgemeinde zunächst Arno Fasen und als Vertretung Oliver Schwarz sein.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat dem Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 06.02.2023 den Beitritt der Verbandsgemeinde Gerolstein zum Kommunalen Klimapakt zu den genannten Rahmenbedingungen empfohlen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat fasst den Beschluss den Tagesordnungspunkt zu vertagen, mit der Bitte, um weitere Beratung und Informationen seitens der Verbandsgemeinde Gerolstein.

Abstimmungsergebnis: Beschlussfassung vertagt

Ja: 10

TOP 4:	Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Zweitwohnungssteuer ab dem 01.01.2024 Vorlage: 1-0145/23/39-008
---------------	--

Sachverhalt:

Derzeit erheben 25 Ortsgemeinden sowie die Stadt Hillesheim und neu ab 01.01.2023 die Stadt Gerolstein eine Zweitwohnungssteuer. Der Steuersatz liegt momentan zwischen 10 und 13 Prozent, wobei manche Ortsgemeinden Überlegungen anstellen, den Prozentsatz auf 15 Prozent anzuheben. Eine Übersicht aller Ortsgemeinden und Städte, die in der Verbandsgemeinde Gerolstein Zweitwohnungssteuer erheben, mit den derzeit gültigen Steuersätzen, ist der Sitzungsvorlage beigelegt.

Die Ortsgemeinde Wiesbaum erhebt seit dem 01.01.2001 eine Zweitwohnungssteuer. Der Steuersatz liegt seit dem Jahr 2001 unverändert bei 10% und die Ortsgemeinde Wiesbaum erzielt dadurch aktuell jährliche Erträge von rund 12.300,- EUR.

Die möglichen Mehrerträge für die Ortsgemeinde durch eine Erhöhung des Steuersatzes sind für Steuersätze zwischen 10 und 15 % aus der beigelegten Tabelle ersichtlich.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer ab dem 01.01.2024 auf 15% anzuheben.

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendige Änderungssatzung vorzubereiten und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 10

Sachverhalt:

Im aktuellen Kalenderjahr stellen die Gemeinden nach § 36 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Die Wahl selbst erfolgt auf der Ebene des zuständigen Amtsgerichtsbezirkes durch einen Schöffenwahlausschuss.

Die Anzahl der für die Ortsgemeinde Wiesbaum vorzuschlagenden Haupt- und Hilfsschöffen wurde in Anlehnung an die Einwohnerzahl durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) auf **eine Person** festgesetzt.

Nach § 36 Abs. 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sind in die Vorschlagslisten **mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen**, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffen bestimmt sind. D.h. es können mindestens 2 Personen oder mehr in die Vorschlagsliste aufgenommen werden.

Der Ortsgemeinderat hat bei der Aufstellung der Vorschlagsliste sorgfältig zu prüfen, ob die Vorgeschlagenen für das Schöffenamt geeignet sind. Das verantwortungsvolle Amt des Schöffen verlangt ein hohes Maß an sozialer Kompetenz, Menschenkenntnis, Lebenserfahrung, Unparteilichkeit, Selbständigkeit, Urteilsvermögen und auch -wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes- körperliche Eignung. Da es wichtig ist, für dieses Ehrenamt Personen zu gewinnen, die hieran ein besonderes Interesse haben, sollen Bürgerinnen und Bürger, die sich darum bewerben, bei Eignung möglichst berücksichtigt werden.

Persönliche Voraussetzungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste sind die deutsche Staatsangehörigkeit, ein Mindestalter von 25 Jahren, ein Höchstalter von 70 Jahren und den Hauptwohnsitz in der betreffenden Gemeinde. Jeder Schöffe muss damit rechnen, zumindest einmal pro Monat zu einer Sitzung geladen zu werden.

Richter, Beamte der Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges, Priester und Ordensleute sollen aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffen vorgeschlagen und berufen werden. Nach neuem Recht können auch Schöffen, die bereits zwei Amtsperioden nacheinander absolviert haben, erneut gewählt werden. Somit können sich auch erfahrene Schöffen unter Beachtung der Altersgrenze erneut bewerben.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderates erforderlich. Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne des § 40 Gemeindeordnung (GemO). Dies bedeutet, dass das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht, sofern er nicht gewähltes Ratsmitglied ist (§36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO). Ausschließungsgründe nach § 22 GemO sind nicht zu berücksichtigen.

Der Ortsgemeinderat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Wahl im Wege der offenen Abstimmung nach § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO durchgeführt wird.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Familienname, Vornamen, gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen, Geburtsjahr, Wohnort einschließlich Postleitzahl sowie Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten.

Im Vorfeld der Sitzung haben sich folgende Personen für die Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste gemeldet:

Familienname:	Vorname:	Geburtsjahr:	Beruf:
Krebsbach	Dennis	1992	Lehrer
Neuendorf	Nicole	1986	Verwaltungsfachangestellte

Das eingereichte Formular der Bewerberin zur Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste ist für die Ratsmitglieder im Gremieninfoportal in nichtöffentlicher Form als Anlage hinterlegt.

Folgende weitere Personen werden für die Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste in der Sitzung vorgeschlagen bzw. haben sich noch kurzfristig bei der Ortsbürgermeisterin gemeldet. Sofern Personen vorgeschlagen werden, die sich nicht selbst beworben haben, ist diesen Gelegenheit zu geben, sich zu ihrer Benennung zu äußern.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass die Wahl offen mit Handzeichen durchgeführt wird (§ 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO).

Die nachfolgenden Personen werden mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder, für die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für das Geschäftsjahr 2024 bis 2028 durch den Ortsgemeinderat Wiesbaum gewählt:

Familienname:	Vorname:	Geburtsjahr:	Beruf:
Krebsbach	Dennis	1992	Lehrer
Neuendorf	Nicole	1986	Verwaltungsfachangestellte

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 9

TOP 6: Hochwasserkatastrophe vom 14.07.2021 – weitere Vorgehensweise zur Behebung der Schäden im Bereich Infrastruktur und Brücken
Vorlage: 2-0156/23/39-009

Sachverhalt:

Die Hochwasserkatastrophe hat viele Gemeinden getroffen. Daher wurde vom Land eine Förderung für die betroffenen Kommunen entlang der betroffenen Gewässer in Form der VV Wiederaufbau auf den Weg gebracht. Bereits Ende 2021 mussten hierzu Maßnahmenlisten beim Landkreis eingereicht werden, damit die erf. Mittel über ein Maßnahmenplanverfahren bereitgestellt werden können. Kleine Maßnahmen und Ersatz von Einrichtungsgegenständen o.ä. konnten davon unabhängig bereits über eine Soforthilfe abgerechnet werden. Um die entsprechenden Förderanträge für die Tiefbaumaßnahmen bis Mitte 2023 auf den Weg bringen zu können, wurden insgesamt 5 Ingenieurbüros für den Straßen- u. Wegebau und 2 Ingenieurbüros für den Brückenbau beauftragt. Bis auf wenige Einzelheiten liegen die Unterlagen inzwischen vor, so dass die Förderanträge im Frühjahr 2023 rechtzeitig gestellt werden können. Davon unabhängig sind noch Förderunterlagen im Hochbau zu erarbeiten.

Im Bereich des Straßen- u. Wegebbaus wurden bereits viele Maßnahmen in Eigenregie beauftragt und umgesetzt. Der „Ruf“ nach Umsetzung der Großmaßnahmen nimmt seitens der Gemeinden zu, so dass wir bei den beteiligten Büros nachgefragt haben, ob Kapazitäten für die weitere Begleitung wie Entwurfsplanung, Ausschreibung, örtliche Bauleitung und Abrechnung frei sind. Dies wurde vom Grundsatz her bejaht, so dass im nächsten Schritt zu klären wäre, wann die Baumaßnahmen ausgeschrieben werden können. Grundsätzlich sollen dabei alle Wegebaumaßnahmen einer Gemeinde im Paket ausgeschrieben bzw. angefragt werden. Hierbei sollen je nach Auftragssumme die dann aktuellen Erleichterungen des

Vergaberechtes zur Anwendung kommen.

Hinweis der Verwaltung:

Die Förderanträge werden im Frühjahr 2023 durch den Fachbereich 1 vorbereitet und den Orts-/Stadtbürgermeister-innen zur Unterschrift vorgelegt. Trotz geplanter 100% Förderung muss sich die Gemeinde bewusst sein, dass noch kein positiver Förderbescheid vorliegt. Eine Zustimmung zum vorzeitigen förderunschädlichen Baubeginn liegt zwar vor (VV 9.11), aber ohne Förderbescheid liegt das Risiko bei der Gemeinde.

Beschluss:

Der Gemeinderat beabsichtigt, die Ausführungen der Infrastruktur (Tiefbaumaßnahmen und Brücken) wie folgt umsetzen zu wollen:

Alle Schäden im Gemeindegebiet sollen im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung bzw. einer Preisanfrage auf den Weg gebracht werden. Die erforderlichen Ingenieurleistungen sollen durch das bereits tätige Fachbüro erbracht werden. Der/die Vorsitzende wird ermächtigt, das bereits tätige Ingenieurbüro auf Grundlage der HOAI mit den Leistungsphasen 3 und 6 – 9 zu beauftragen und die Maßnahmen nach Fertigstellung der Vergabeunterlagen auszuschreiben, vorausgesetzt, dass ein positiver Förderbescheid ergeht und Mittel zur Verfügung stehen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 10

TOP 7: Ausbau des Wirtschaftsweges Laubornhof - weitere Vorgehensweise
Vorlage: 2-0228/23/39-012

Sachverhalt:

Die Vorsitzende unterrichtet den Ortsgemeinderat über den Bescheid der ADD Trier vom 05.04.2023 über die Ergebnismitteilung zum Auswahlverfahren vom 28.03.2023 für die beantragte Förderung des landwirtschaftlichen Wegebaus außerhalb der Flurbereinigung.

Für den zur Förderung beantragten Wirtschaftsweg zum Birkenhof wurde ein Bescheid über den vorzeitigen Baubeginn erteilt.

Für den zur Förderung beantragten Wirtschaftsweg zum Laubornhof erging die Mitteilung, dass der Zufahrtsweg zum „Laubornhof“ im Auswahlverfahren **nicht für eine Förderung ausgewählt wurde.**

Gegen den Ablehnungsbescheid für die Förderung des Laubornhofs kann Widerspruch eingelegt werden. Angesichts des Umstands, dass kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht, sind die Erfolgsaussichten eines Widerspruchs als gering einzuschätzen.

Sollte die Einlegung eines Widerspruchs erfolgen, hat der Widerspruch gemäß § 80 VwGO aufschiebende Wirkung mit der Folge, dass an diesem Wirtschaftsweg kein Baubeginn erfolgen darf.

Im Falle des Ausbaus des Wirtschaftsweges Laubornhof ohne Förderung ist ein klarer Vorteil gegeben, da die Arbeiten zeitgleich mit dem Wirtschaftsweg Birkenhof erfolgen sollen und so die Baustelleneinrichtung nur einmal erfolgt. Eine mögliche Förderung würde durch diesen Vorteil aufgebraucht.

Der Ausbau des Wirtschaftsweges wurde vorab mit der Kommunalaufsicht geklärt. Angesichts des hohen Bestands an liquiden Mitteln kann die Ortsgemeinde Wiesbaum die Sanierung des Wirtschaftsweges zum Laubornhof aus Sicht der Kommunalaufsicht ohne Zuwendung allein finanzieren.

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Gesamtkosten der Maßnahme (lt. Förderantrag)	19.579,07 €
--	-------------

Gemäß Satzung der Ortsgemeinde Wiesbaum beträgt der Gemeindeanteil 10 %	1.957,90 €
---	------------

Der Gemeindeanteil kann durch eine Sonderrücklage finanziert werden.

Der ungedeckte Kostenanteil i. H. v. 17.621,16 € ist gemäß Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen für Feld- und Waldwege abzurechnen. Gemäß § 7 der Satzung werden die Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung der Ortsgemeinde für den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege zur Verfügung gestellt.

Der Rat unterbricht die Sitzung von 20:47 Uhr bis 20:50 Uhr.

Beschluss:

In Kenntnis der Rechtslage beschließt der Ortsgemeinderat den Ausbau des Zufahrtsweges zum Laubornhof ohne Förderung zu bauen. Auf die Einlegung eines Widerspruchs wird verzichtet.

Der Weg soll zeitgleich in einer Ausschreibung mit dem Zufahrtsweg Birkenhof erfolgen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 10

TOP 8: Neueinteilung Jugendgruppe

Sachverhalt:

Den Jugendgruppen der Ortsgemeinde Wiesbaum steht ein Jugendraum zur Verfügung. Regeln werden des Öfteren nicht beachtet.

Da es zwei Gruppen gibt, sollen einheitliche Regeln bezüglich der Schließzeiten und einer Schlüsselliste aufgestellt werden.

Jeder Gruppe hat zwei Vertreter, die jeweils einen Schlüssel für den Raum besitzen. Der Gemeinderat möchte, dass eine Schlüsselliste geführt wird und die Schlüssel bei nicht Anwesenheit, nur gegen Unterschrift, Tag- und Datumsangabe weitergegeben werden dürfen.

Ebenfalls sollen die Schließzeiten nach Einvernehmen der Ratsmitglieder wie folgt geregelt werden:

Sonntags bis Donnerstag	bis 23:30 Uhr
-------------------------	---------------

Fr., Sa. und vor Feiertagen	bis 01:00 Uhr
-----------------------------	---------------

Feierlichkeiten, die über die Zeiten hinaus gehen, sollen nur nach Anmeldung und Zustimmung bei der Vorsitzenden erfolgen.

Die Ortsgemeinde möchte sich mit einem Jugendpfleger in Verbindung setzen, um zu klären, wie man die Gruppen pädagogisch in Zukunft weiterführen kann.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde beschließt die Einführung einer Schlüsselliste sowie die neuen Schließzeiten des Jugendraumes wie folgt:

Sonntags bis Donnerstag	bis 23:30 Uhr
Fr., Sa. und vor Feiertagen	bis 01:00 Uhr

Feierlichkeiten, die über die Zeiten hinaus gehen, sollen nur nach Anmeldung und Zustimmung bei der Vorsitzenden erfolgen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 10

TOP 9: Bauanträge/Bauvoranfragen

keine

TOP 10: Informationen der Ortsbürgermeisterin

1. Elektronischer Versand der Einladungen und der Sitzungsunterlagen

in der Sitzung des Ortsgemeinderates Wiesbaum vom 28.02.2023 wurde die Verwaltung darum gebeten zu prüfen, ob die Einladungen künftig per E-Mail versendet werden können bzw. welche Möglichkeiten der „Digitalen Gremienarbeit“ bestehen.

Nach § 2 der Mustergeschäftsordnung (MGeschO) werden die Ratsmitglieder und die Beigeordneten schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung eingeladen. Nach (1a) der MGeschO entscheidet der Bürgermeister über die Form und Übermittlung der Einladung. Die Ratsmitglieder und Beigeordneten, die über die technischen Voraussetzungen des Versendens und Empfangens elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen elektronisch übersendet werden können. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungsunterlagen nehmen können. Werden mehrere E-Mail-Adressen angegeben, an welche Einladungen elektronisch übersendet werden können, ist dem Bürgermeister außerdem mitzuteilen, welche der angegebenen E-Mail-Adressen die Hauptadresse ist, an die im Zweifel die Einladung rechtsverbindlich erfolgt.

Die Ortsgemeinde Wiesbaum kann somit den digitalen Versand der Einladungen einführen. Die entsprechenden E-Mail-Adressen der Beigeordneten und der Ratsmitglieder stehen der Ortsbürgermeisterin und der Verwaltung bereits zur Verfügung. Neben dem digitalen Versand der Einladungen werden die Sitzungsunterlagen im Gremieninfoportal der Verbandsgemeinde Gerolstein digital zur Verfügung gestellt.

Einen persönlichen Zugang zum Gremieninfoportal hat jedes Ratsmitglied nach der Kommunalwahl 2019 erhalten. Der Vorlage ist eine Präsentation für die „Digitale Gremienarbeit“ beigelegt. Das Bürger-, bzw. Gremieninfoportal finden Sie auf unserer Internetseite (www.gerolstein.de) unter Menü > Bürgerservices > Bürger & Gremieninfoportal.

Bei Rückfragen / Neueinrichtung können Sie sich gerne an Ihre Sitzungsdienstsachbearbeiterin, Frau Heike Babendererde (06591/13-1003 / heike.babendererde@gerolstein.de) oder an die Kolleg:innen vom Sitzungsmanagement ([situngsmanagement@gerolstein.de](mailto:sitzungsmanagement@gerolstein.de)) wenden.

Die Einladungen werden zukünftig per E-Mail versendet und die Sitzungsunterlagen stehen im Gremieninfoportal zum Download zur Verfügung.

2. Die Vorsitzende informierte über den Stand des Dorfgemeinschaftshauses.
Der Vertrag mit dem Planer wurde rechtsverbindlich geschlossen. Weitere Verträge mit TGA Planer und Statiker werden vorbereitet. Hinweise der Vereine wurden übermittelt. Ein überarbeiteter Grundriss des Gebäudes wird in den nächsten Tagen erwartet.

Anlage. Bauzeitenplan mit Fassung vom 03.05.2023

3. Es ist ein Antrag des Karnevalsvereins auf Unterstützung wegen Mehrkosten in Höhe von 1.500 € eingegangen.
Die Vorsitzende bittet alle Mitglieder sich Gedanken zu machen, wie auch mit den anderen anstehenden Veranstaltungen des TV und des Frauenvereins umgegangen werden soll.
4. Der Vertrag zur Umstellung auf LED-Lampen ist raus. Es kann mit einer Umstellung evtl. im Juli/August gerechnet werden.
5. Da die Tür im Gemeindehaus Mirbach zerstört wurde, wurde gegen den Verursacher ein Schadensersatz von ca. 8000 € geltend gemacht.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

TOP 11: Anfragen, Verschiedenes

- 1) Ein Ratsmitglied erkundigt sich nach den Ruhebänken und möchte wissen, wer auf den Zustand achtet.
 - Die Vorsitzende gibt an, dass der neue Gemeindearbeiter, dessen Stelle noch nicht besetzt ist, diese Arbeit übernehmen soll.
- 2) Ein Ratsmitglied fragt, wer nach dem Container am Friedhof schaut.
 - Die Vorsitzende gibt an, dass die Müllsituation am Container nicht mehr haltbar ist. Eine erneute Veröffentlichung soll veranlasst werden.
- 3) Ein Ratsmitglied erkundigt sich, ob wie in vorigen Jahren Kinderbäume aufgestellt werden.
 - Die Vorsitzende gibt an, dass dies momentan nicht realisierbar ist.
 - Es wird darüber diskutiert, ob man den Eltern einen Baum für den Garten zur Verfügung stellen soll und/oder es einen Gemeinschaftsbaum für die Kinder der letzten Jahre geben soll.

Für die Richtigkeit:

.....
Ruxandra Gericke
(Vorsitzende)

.....
Nicole Neuendorf
(Protokollführerin)



**Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz**

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

MEHR KOMMUNALER KLIMASCHUTZ UND
KOMMUNALE ANPASSUNG
AN DIE KLIMAWANDELFOLGEN



RheinlandPfalz



Städtetag RLP



Landkreistag Rheinland-Pfalz



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz



VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.
LANDESGRUPPE
RHEINLAND-PFALZ



I. Ausgangssituation

Die wachsende Zahl und die Intensität der Extremwetterereignisse machen deutlich, dass der globale Klimawandel bereits drastische Auswirkungen auf Menschen und Umwelt entfaltet. Umso größer ist die Notwendigkeit, umfangreiche Maßnahmen zum Klimaschutz und zum Erhalt der Biodiversität und der Ökosystemdienstleistungen zu ergreifen, um den weltweiten Temperaturanstieg auf unter 2 Grad, wenn möglich 1,5 Grad zu begrenzen und damit die Folgen des Klimawandels noch einzudämmen. Zugleich müssen Schritte zur Anpassung an die bereits auftretenden und zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels eingeleitet werden. Damit stehen alle klimawirksamen Emissionen und Anpassungspotenziale im Fokus. Dabei fällt den Kommunen eine Schlüsselrolle zu, denn die Maßnahmen müssen lokal umgesetzt werden.

Zahlreiche Kommunen in Rheinland-Pfalz haben die Notwendigkeit und Dringlichkeit des Handelns erkannt und engagieren sich daher bereits seit vielen Jahren bei der Erarbeitung kommunaler Konzepte und der Umsetzung der Maßnahmen. Es fehlt jedoch häufig an den notwendigen Rahmenbedingungen und Ressourcen, an etablierten Prozessen und Strukturen sowie an einer klimaschutzorientierten Genehmigungspraxis, um ambitionierten Klimaschutz vor Ort effizient umsetzen zu können. Einige Kommunen benötigen bei der Umsetzung einer systematischen Bewältigung der anstehenden Probleme im Zusammenhang mit Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen mehr Unterstützung.

Die Regierungsparteien haben sich auf Initiative der kommunalen Seite im Koalitionsvertrag 2021–2026 zum Ziel gesetzt, die Kommunen mit einem Kommunalem Klimapakt (KKP) noch stärker und ressortübergreifend zu unterstützen, um gemeinsam das Ziel „Klimaneutrales Rheinland-Pfalz“ (2035–2040) zu erreichen. Das Land betrachtet dabei die Finanzierung des kommunalen Klimaschutzes und der Anpassung an die Klimawandelfolgen als eine Investition in eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung und zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Rheinland-Pfalz.

Die kommunalen Spitzenverbände (KSV), die Energieagentur RLP (EARLP), der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) und die Landesregierung einschließlich ihres Kompetenzzentrums für Klimawandelfolgen (RLP-KfK) haben sich daher darauf verständigt, gemeinsam einen Kommunalen Klimapakt einzurichten, um die Kommunen bedarfs- und wirkungsorientiert bei der Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Klimawandelfolgen im Sinne einer Querschnittsaufgabe zu unterstützen.

II. Kernelemente des Kommunalen Klimapakts

Die unterzeichnenden Parteien haben folgendes gemeinsames Verständnis über die Grundstruktur und die Eckpunkte für die Ausgestaltung des Kommunalen Klimapakts:

- Der Kommunale Klimapakt besteht im Kern aus einem gegenseitigen Leistungsversprechen: Die beitretenden Kommunen forcieren ihr Engagement im Klimaschutz und in der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen sich zu den Klimaschutzzielen des Landes (Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes, Zukunftsvertrag Rheinland-Pfalz 2021-2026, Klimaneutrales RLP im Korridor 2035-2040), entlang gemeinsam definierter Handlungsfelder (vgl. Anlage 1). Im Gegenzug unterstützt das Land die Kommunen durch konkrete und bezogen auf die jeweilige Ausgangslage zugeschnittene zusätzliche Unterstützungsleistungen dabei, ihre Maßnahmen effizient umsetzen zu können.
Davon ausgehend identifizieren die Kommunen anhand ihrer räumlichen Situation und lokalen Struktur die für sie geeignetsten Maßnahmen.
- Der Beitritt zum Kommunalen Klimapakt ist für alle Landkreise, kreisfreien sowie kreisangehörigen Städte, Verbands- und Ortsgemeinden auf freiwilliger Basis möglich und erfolgt durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung. Ein Beitritt wird ab dem 1. Quartal des Jahres 2023 möglich sein. Der Beitritt von Ortsgemeinden muss über die Verbandsgemeindeverwaltung gebündelt erfolgen.
- Der Kommunale Klimapakt ist kein statisches Gebilde, sondern vielmehr ein kontinuierlicher Prozess. Daher wird er stufenweise fortgeschrieben und in Form aufeinander aufbauender Phasen wirksam. Dies immer dem Verständnis folgend, dass Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene Querschnittsaufgaben sind, die ein systematisches, mutiges Vorgehen aller staatlichen und gesellschaftlichen Ebenen erfordert. Der Fortschreibungszyklus richtet sich nach dem Unterstützungsbedarf sowie nach der Aufstellung des Landeshaushaltes.
- Noch im Jahr 2022 startet die erste Phase des Kommunalen Klimapakts für die Kommunen mit der Vorbereitungsphase für den Beitritt zum Kommunalen Klimapakt zum 1. Quartal 2023. Ab 2023 soll der Klimapakt auf Basis des Landeshaushalts 2023/24 dann seine unmittelbare Wirkung entfalten. Für den Zeitraum ab 2025 setzen sich alle Beteiligten gemeinsam das Ziel, den Kommunalen Klimapakt nach einer Evaluierung der ersten beiden Phasen in eine dritte Phase zu führen, nach den sich dann ergebenden Erfordernissen.
- Die konkrete Ausarbeitung der einzelnen Phasen ist Aufgabe einer bereits etablierten Arbeitsgemeinschaft, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Partner zusammensetzt (KKP Arbeitsgruppe). Die Abstimmung zwischen den Ressorts der Landesregierung erfolgt federführend durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität.

III. Starterphase 2022/2023 (Erste Phase)

Ziel dieser ersten Phase ist der schnellstmögliche Einstieg in den Kommunalen Klimapakt auf Basis der für 2022 und für 2023 verfügbaren Ressourcen und Haushaltsmittel. Die Kommunen können ab dem 1. Quartal 2023 an dem Klimapakt teilnehmen; die Teilnahme setzt insbesondere einen Ratsbeschluss voraus, mit dem sich die Kommune verpflichtet, ihre Anstrengungen im Hinblick auf die Klimaschutzziele des Landes weiter zu verstärken und – je nach individueller Ausgangslage – schrittweise weitergehende und über das Bisherige hinausgehende Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an die Klimawandelfolgen zu ergreifen.

Bereits für das Haushaltsjahr 2022 stellt das Land für die Ausgestaltung und Umsetzung des Kommunalen Klimapaktes Finanzmittel in Höhe von 4 Mio. EUR zur Verfügung, um beispielsweise folgende Maßnahmen vorzubereiten:

- Entwicklung einer Online-Plattform (inkl. Beratungs- und Förderübersicht).
- Das Land nimmt eine Evaluation der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen für die kommunalen Aktivitäten zu Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen in Bezug auf relevante Hemmnisse und potenzielle Optimierungsansätze vor. Hierfür wird eine systematische Analyse der Regelwerke des Landes vorgenommen, um rechtliche Hemmnisse und Zielkonflikte bei der Umsetzung der Maßnahmen zu Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen identifizieren zu können. Die KSV werden an der Evaluation beteiligt.
Angestrebt wird unter Einbindung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), transparente Kriterien darzustellen, damit Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Klimawandelfolgen auch von finanzschwachen Kommunen unter Berücksichtigung der Anforderungen der Kommunalaufsicht erfolgreich umgesetzt werden können.

Zum 1. Quartal 2023 entfaltet der Kommunale Klimapakt seine unmittelbare Wirkung:

- Das Land fördert teilnehmende Kommunen gezielt und baut bedarfsorientierte Beratungsangebote (Förderung, Vergabe, Umsetzungsplanung) bei der EARLP und dem RLP-KfK zusätzlich aus bzw. neu auf (Anlage 2). Die teilnehmenden Kommunen werden Schritt für Schritt von diesen Beratungs- und Fördermaßnahmen profitieren können.
- Das Land, die EARLP und das RLP-KfK erstellen standardisierte Instrumente und Hilfestellungen wie Leitfäden und Auslegungshilfen mit teilnehmenden Kommunen. Diese werden weiteren Kommunen zur Verfügung gestellt.
- Eine effiziente und transparente Projektsteuerung für den Kommunalen Klimapakt wird aufgebaut. Ziel ist eine zügige und unbürokratische Umsetzung des KKP.

Innerhalb des Kommunalen Klimapaktes erfolgt dabei auch eine systematische Bestandsaufnahme, Analyse und Evaluierung der bestehenden Landesförderprogramme im Bereich Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen bezüglich der Fördergegenstände, des Fördervolumens und der Förderverfahren. Bewertet werden soll u. a. die Effizienz der Maßnahmen in Bezug auf den Mitteleinsatz, die Relevanz, die Klimawirkung und der Praxisbezug der Maßnahmen sowie die Praktikabilität der Verwaltungsvorschriften. Die Ergebnisse der Evaluation sollen inklusive konkreter Handlungsempfehlungen zeitnah vorliegen. Bei der Weiterentwicklung der Förderangebote des Landes soll der Fokus auf einem unbürokratischen und transparenten Mitteleinsatz liegen. Neue Fördergegenstände sind bedarfsorientiert anzulegen. Die KSV werden in die Prozesse eingebunden.

IV. Fortschreibung 2023/2024 (zweite Phase)

Die zweite Phase hat zum Ziel, die Umsetzung von Maßnahmen mit wirksamem Klimaschutz bzw. Anpassung an die Klimawandelfolgen einzuleiten bzw. weiter voranzubringen. Wesentlich ist dabei die gezielte Umsetzung von Maßnahmen zu den beschriebenen Handlungsfeldern in den teilnehmenden Kommunen sowie deren meilensteinbasierte Planung und Steuerung im Rahmen von individuellen Klimaschutzfahrplänen. Dabei werden die Kommunen fachlich kompetent und umsetzungsorientiert durch die EARLP sowie das RLP-KfK und deren Kooperationspartner unterstützt.

Ein besonders ambitioniertes Vorgehen von Kommunen wird dabei auch durch verstärkte Unterstützungsangebote angereizt bzw. honoriert. Dazu erarbeitet die KKP Arbeitsgruppe Qualitätsstufen, welche die unterschiedlichen Ausgangsniveaus der Kommunen widerspiegeln und pro Stufe Beratungs- und Förderleistungen des Landes abbilden. Zusätzlich wird angestrebt, dass zukünftig bei ausgewählten Förderprogrammen im Bereich Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung die Klimapakt Kommunen je nach Qualitätsstufe eine erhöhte Förderquote erhalten sollen.

Klimaschutz funktioniert nicht zum Nulltarif. Zahlreiche Maßnahmen sind mit kostenintensiven Investitionen verbunden. Viele kommunale Leistungen werden daher durch Fördermittel der EU, des Bundes und des Landes flankiert. Über die etablierten Förderprogramme hinaus hat die Landesregierung angekündigt, die Kommunen bei ihren Investitionen in den Klimaschutz und in die Anpassung an die Klimafolgen zu unterstützen. Sie wird für die Haushaltsjahre 2023/24 Fördermittel von zusätzlich 250 Millionen Euro zur Verfügung stellen (Kommunales Investitionsprogramm), damit Kommunen weitere Klimainvestitionen tätigen können. Die Fördermittel sollen allen Kommunen – unabhängig von der Teilnahme am Kommunalen Klimapakt unbürokratisch ausgezahlt werden und weiteren Kommunen zusätzlich über ein Wettbewerbsverfahren zugutekommen. Die Klimapakt Kommunen erhalten im Rahmen des Investitionsprogramms Unterstützung bei der Initialisierung und Planung der Maßnahmen des Klimaschutzes und der Anpassung an die Klimawandelfolgen zum effizienten und strukturierten Einsatz der Mittel.



Der Umsetzungsfortschritt und die Zielerreichung des Kommunalen Klimapaktes wird in regelmäßigen KKP Arbeitsgruppensitzung festgestellt und erörtert. Die Umsetzung der Zuwendungen wird wie oben aufgeführt von den am Prozess Beteiligten auf ihre Wirkung bezogen geprüft und nach Durchführung der Maßnahmen evaluiert. Die KKP Arbeitsgruppe entwickelt auf dieser Basis die Meilensteine, Ziele und Strategien des Kommunalen Klimapaktes kontinuierlich weiter und koordiniert sich bezüglich der externen Kommunikation.

Die Eckpunkte für die Fortschreibung 2023/2024 geben die Vereinbarungen der Parteien zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Kommunalen Klimapakts wieder. Je nach der Entwicklung des Bedarfs und der aktuellen Situation werden ggf. Maßnahmen angepasst bzw. weitere Maßnahmen durch die Partner des Kommunalen Klimapaktes vereinbart. Dazu erfolgen regelmäßige Gespräche im Rahmen der KKP Arbeitsgruppe.

V. Absichtserklärung Fortschreibung 2025

Die ersten beiden Phasen des Kommunalen Klimapakts 2022/23 und 2023/24 sollen als Grundlage für eine dritte Fortschreibung evaluiert werden. Die Kriterien hierfür werden kontinuierlich spätestens aber Ende 2023 gemeinsam entwickelt.

Die Partner des Kommunalen Klimapaktes werden die Ergebnisse der Evaluation sowie alle weiteren Entwicklungen bei der Fortschreibung berücksichtigen, um ein bedarfsgerechtes Angebot erstellen zu können.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG



Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz

VI. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 29. November 2022 in Kraft. Die Partner vereinbaren, dass der Kommunale Klimapakt zunächst bis nach Ablauf der zweiten Phase (Ende 2024) gilt. Für die Zeit danach wird eine Fortschreibung mit langfristiger Perspektive angestrebt, um die Daueraufgaben des Klimapakts kontinuierlich meistern zu können. Zum Ende einer jeden Phase wird der Umsetzungsstand sowie die Zielerreichung in der KKP Arbeitsgruppe evaluiert und das weitere Vorgehen sowie die Planungen gemeinsam angepasst.

gez. Katrin Eder

Staatsministerin, Ministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie und
Mobilität Rheinland-Pfalz

gez. David Langner

Vorsitzender des Vorstands, Städtetag
Rheinland-Pfalz

gez. Michael Hauer

Staatssekretär, Ministerium für Klima-
schutz, Umwelt, Energie und Mobilität
Rheinland-Pfalz

gez. Aloysius Söhngen

Landesvorsitzender, Gemeinde- und
Städtebund Rheinland-Pfalz

gez. Daniela Schmitt

Staatsministerin, Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft
und Weinbau Rheinland-Pfalz

gez. Achim Schwickert

Vorsitzender des Vorstands,
Landkreistag Rheinland-Pfalz

gez. Michael Ebling

Staatsminister, Ministerium des Innern
und für Sport Rheinland-Pfalz

gez. Wolfgang BühringVKU

Vorsitzender des Vorstands, Verband
kommunaler Unternehmen e. V.,
Landesgruppe Rheinland Pfalz

Anlage 1– Handlungsfelder Kommunalen Klimapakt

Wesentliche Herausforderungen und Handlungsfelder im Rahmen eines Kommunalen Klimapaktes Rheinland-Pfalz

Vorbemerkung: Viele Kommunen sind bereits aktiv im Bereich Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen und bringen Eigenmittel und eigene Ressourcen ein.

Die Arbeitsgruppe Kommunalen Klimapakt hat für den Klimaschutz und die Anpassung an die Klimawandelfolgen Handlungsfelder identifiziert, in denen die Kommunen, das Land, der Bund und die EU sukzessive tätig werden müssen, um die Herausforderungen des Klimawandels zu meistern (u. a. Klimaschutzziele Land, Bund, EU).

Zur Erreichung der ambitionierten Klimaschutzziele und zur effizienten Gestaltung der nachfolgend vorskizzierten Handlungsfelder benötigen die Kommunen zusätzliche und nachhaltige direkte sowie indirekte finanzielle als auch strukturelle Unterstützung durch das Land, die EU, den Bund, die Wirtschaft – zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch die bestehende strukturelle Unterstützung durch die kommunalen Spitzenverbände.

Handlungsfeld	Wichtigste Handlungsbedarfe
1. Strukturelle Voraussetzungen in den Kommunen/den kommunalen Verwaltungen	Organisatorische Implementierung als kommunale Querschnittsaufgabe Personal: Personelle Verstetigung und Verstärkung auf fachlicher und konzeptioneller Ebene, u. a. nach auslaufender Bundesförderung Konzepte: Erstellung/Fortschreibung kommunaler Klimastrategien/ Klimafahrpläne und dazugehörige Fachberatung Finanzen: Finanzielle Verstärkung und Entwicklung neuer Finanzierungsmöglichkeiten; Abstimmung Kommunalaufsicht, Flexibilisierung der Haushalte an Projektförderung (Bund/EU)
2. Instrumente (operative Ebene)	Implementierung bereits vorhandener Instrumente und deren Weiterentwicklung sowie Einführung neuer Instrumente, insbesondere ein flächendeckendes kommunales Energiemanagement

GEMEINSAME ERKLÄRUNG



**Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz**

Handlungsfeld	Wichtigste Handlungsbedarfe
3. Organisations- und Geschäftsmodelle für kommunale Klima-Projekte	Unterstützung bei Entwicklung und Umsetzung (ggf. neuer) Organisations- und Geschäftsmodelle für Projekte in einzelnen Fokusbereichen (Bsp. Energiegesellschaften, interkommunale Kooperationen, AÖR, PPP und Kooperationen v.a. im Bereich EE, Gebäude, Verkehr, Wasserstoff etc.)
4. Nachhaltige Finanzierungsinstrumente	Verbesserung und Ausbau der Finanzierung kommunaler Klimaschutz- und Klimawandelfolgenanpassungsmaßnahmen Entwicklung neuer Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. Intracting, Nahverkehrsabgabe) Schaffung von Finanzierungs-Modellen auf Basis Lebenszykluskostenrechnung inklusive Berücksichtigung einheitlicher CO₂-Folgekosten
5. Klimagerechte Bauleitplanung	Unterstützung bei der stärkeren Berücksichtigung von Klimaschutz- und Klimawandelfolgenanpassungsaspekten in der kommunalen Bauleitplanung (u. a. Flächeninanspruchnahme) im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abwägung Aufzeigen von Best-Practice-Beispiele Überprüfung vorhandener / Vorgabe neuer raumordnerischer Ziele und Grundsätze mit Bezug zu (kommunalem) Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen.
6. Klimagerechte Kommunalentwicklung	(Fachliche und finanzielle) Unterstützung insbesondere bei den folgenden Handlungsfeldern: Umsetzung einer klimagerechten Verkehrsentwicklung, u. a. Stärkung des Umweltverbunds, Aufbau Ladeinfrastruktur, nachhaltige City-Logistik, klimaorientierte Verkehrsplanung, etc. Stärkung der grünen, blauen und beigen Infrastruktur Stärkung der Klimaresilienz der KommunalwälderEtablierung einer nachhaltigen und klimafreundlichen Kreislaufwirtschaft/BaumaßnahmenAnpassung der Ver- und EntsorgungsinfrastrukturHochwasser- und Starkregenvorsorge, Erstellung von örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepten Hitzeschutz im öffentlichen Raum und Erarbeitung von Akutmaßnahmen im Sinne eines Hitzeaktionsplans (unter Berücksichtigung von Worst-Case-Szenarien) Entwicklung konzeptioneller Grundlagen für Maßnahmenplanung Naturnahe, klimaresiliente Renaturierung

GEMEINSAME ERKLÄRUNG



**Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz**

Handlungsfeld	Wichtigste Handlungsbedarfe
7. Klimafreundliche kommunale Beschaffung	„Klimafreundliche“ Rahmenverträge für kommunale Beschaffungen sowie Musterausschreibungen jeweils für branchenspezifische Lieferungen und Leistungen, die zugleich praxisgerecht und rechtssicher sind Entwicklung von Kriterien für eine klimagerechte Vergabe (Leistungsbeschreibung) Beratung/Schulung der Vergabestellen Standardisierung von Verwaltungsvorschriften und Handlungsleitfäden
8. Prozessoptimierung Klimaförderung	Ausbau der auf Klimamaßnahmen spezialisierten strukturellen und bedarfsgerechten Förder- und Vergabeberatung und Prozessbegleitung Aufbau einer ressortübergreifenden digitalen Förderdatenbank Erleichterung des Zugangs zur Förderung durch Bürokratieabbau/unkomplizierte Förderprogramme Verbesserung des Fördermittelmanagements (z. B. „Lotsenstellen“)
9. Klimagerechte Kommunalhaushalte	Kommunale Haushalte „fit machen“ für die Bewältigung der Anforderungen aus Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen u. a. durch gezielte Schulungsprogramme und Haushaltstools Schaffung und Ausweitung finanzieller Handlungsspielräume Identifizierung und Behebung häuslicher Hindernisse Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung von Divestmentstrategien
10. Strukturierte Aus-, Fort- und Weiterbildungen zu Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung	Zielgerichtete und qualifizierte Aus-, Fort- und Weiterbildung (u. A. der Hauptamtlichen; Sensibilisierung des Ehrenamts in Räten und Ausschüssen sowie Aus- und Fortbildung von Dienstleistern für Kommunen, wie z. B. Planungsbüros und Handwerksbetriebe)

GEMEINSAME ERKLÄRUNG



**Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz**

Handlungsfeld	Wichtigste Handlungsbedarfe
11. Unterstützung bei der Klimakommunikation auf allen Ebenen	Motivation von Bürger*innen und Unternehmen zum Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung; Unterstützung der Kommunen bei der Akzeptanzsteigerung Intensivierung und Fortentwicklung der Öffentlichkeitsarbeit, inklusive öffentlicher Beteiligungsprozesse, wie z. B. Einbindung in Fachforen zur Erarbeitung und Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen
12. Monitoring, Steuerungsinstrumente	Fortschritte im Klimaschutz und bei der Klimawandelfolgenanpassung transparent machen und evaluieren Indikatorensystem (Impact- und Response-Indikatoren)/Checklisten erarbeiten
13. Bündelung der klimabezogenen Aktivitäten aller relevanten Akteure	Optimierung der Vernetzung der klimabezogenen Aktivitäten aller relevanten Akteure: „effizientes Netzwerken“; Bündelung der Aktivitäten, Vermeidung von Doppelstrukturen, Nutzung von Synergieeffekten Etablierung einer operativen KKP RLP Koordinationsplattform



Anlage 2

Bedarfsorientierte Beratungsleistungen für KKP-Kommunen:

- Die teilnehmenden KKP-Kommunen¹ erhalten **eine substantielle und intensive (Umsetzungs-) Beratung im Bereich Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung**
- Je nach Bedarf zur Verfügung stellen von **Instrumenten und Tools** (bspw. für Energiemanagement etc.)
- Konkrete Unterstützung beim **Beantragen und Abrufen von Bundes- und Landesfördermitteln im Bereich Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung**
- Gemeinsame **Erarbeitung von Klimaschutz- und Klimawandelfolgenanpassungsstrategien für teilnehmende KKP-Kommunen**
- Individuelle Unterstützung bei der Initialisierung und Planung der Maßnahmen des Klimaschutzes und der Anpassung an die Klimawandelfolgen zum **effizienten und strukturierten Einsatz der Mittel des angekündigten kommunalen Investitionsprogramms**.

¹ Abhängig von den personellen und organisatorischen Kapazitäten sowie den vorhandenen Haushaltsmitteln.



Kommunaler Klimapakt RLP (KKP) Beitritt der Verbandsgemeinde Gerolstein

-Vorschläge für Ziele und Maßnahmen der VG Gerolstein -

Die folgenden Ziele & Maßnahmen haben wir aus der Orientierungshilfe, welche den Kommunen zum KKP zur Verfügung gestellt werden, entnommen, teilweise an die VG angepasst und begründet. Diese Orientierungshilfe ist dieser Vorschlagsliste als Anlage beigelegt.

Im Rahmen des Kommunalen Klimapaktes Rheinland-Pfalz (KKP) soll die Verbandsgemeinde sich auf fünf wesentliche Ziele / Maßnahmen konzentrieren, welche in der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates benannt werden sollen und in der Beitrittserklärung aufzuführen sind. Die Umsetzung der Maßnahmen soll in der ersten Stufe in den Jahren 2023 und 2024 erfolgen. Das Land beabsichtigt im Jahre 2024 eine Fortschreibung des KKP.

Aus Sicht der Verwaltung könnte die Verbandsgemeinde Gerolstein folgende Ziele und Maßnahmen im Rahmen der ersten Stufe des Kommunalen Klimapaktes RLP auf den Weg bringen bzw. durchführen.

1) Klimaschutzstrategie /-konzept für die VG Gerolstein einschl. Optimierung der verwaltungsinternen Abläufe:

- Erstellung eines Leitbildes für die klimagerechte Weiterentwicklung der Verbandsgemeinde Gerolstein sowie Berücksichtigung des Klimaschutzes als auch der Anpassung an Klimawandelfolgen bei allen relevanten kommunalen Entscheidungen und Planungsprozessen
- Erarbeitung von Strategien, Fahrplänen oder Konzepten im Bereich Klimaschutz / Anpassung an Klimawandelfolgen
- Etablierung von Verfahrensweisen zum Schutz der Prioritäten für die Anpassung an Klimawandelfolgen.
- Integration der im eigenen Leitbild / in der eigenen Strategie entwickelten Prioritäten in allen betroffenen kommunalen Verwaltungsaufgaben (Aufbau- und Ablauforganisation)
- Etablierung ressortübergreifender Arbeitsgruppen, Lenkungskreisen, Expertengremien zur Bearbeitung von Schwerpunktthemen
- Schulung aller Mitarbeiter:innen in Sachen Klimaschutz (Etablierung Klimaschutz als eigene ständige Aufgabe der VG durch externe Anbieter per Inhouse Seminaren und Workshops)

Erläuterungen:

Es ist notwendig, dass man sich auf politischer Ebene klar zum Klimaschutz / Anpassung an Klimawandelfolgen bekennt und zukünftige Entscheidungen unter Berücksichtigung dieser Punkte trifft.

Es sollte eine Strategie entwickelt werden, welche Maßnahmen als nächstes angegangen werden und wie die Festlegung von Prioritäten bei den in Aufstellung befindlichen Konzepten (Hochwasser- und Starkregenschutzkonzept, Radverkehrskonzept, pp) aussehen soll.

Diese politischen Entscheidungen müssen sodann in der bestehenden Verbandsgemeindeverwaltung integriert werden und zwar als eine dauerhafte Aufgabe der Verwaltung. Dies muss in allen Sachgebieten der Verwaltung integriert und etabliert werden.



2) Einführung / Optimierung eines systematischen Energiemanagements

- Optimierung des bereits vorhandenen Energiemanagements (z.B. durch Automatisierung einzelner Abläufe wie Verbrauchserfassung oder Auswertung durch neue Software)
- Intensivierung der Schulungen aller verantwortlichen Personen / Nutzern zu einem klimarechten Verhalten.

Erläuterungen:

In der Verbandsgemeinde werden eine Vielzahl von kommunalen Gebäuden vorgehalten. Ein systematisches und möglichst automatisiertes Energiemanagement sollte zeitnah aufgebaut werden, um Klimaschutzmaßnahmen messbar zu machen bzw. entsprechende Abweichungen / Unregelmäßigkeiten zeitnah zu erkennen.

Vor allem aber das Nutzerverhalten in den vielseitigen Einrichtungen wird entscheidend auf den Energieverbrauch Einfluss haben, so dass die Nutzer auch in öffentlichen Gebäuden sensibilisiert werden.

3) Realisierung / Beteiligung / Betreibung von Erneuerbare Energien -Anlagen:

- Vollständige systematische Erfassung der Potenzialflächen für Dach-PV-Anlagen auf den kommunalen Liegenschaften
- Forcierte schrittweise Realisierung von PV-Anlagen auf den gemeindeeigenen kommunalen Dachflächen
- Kommunale Beteiligung an einem WEA- oder PV-Projekt im Gebiet der VG Gerolstein
- Analyse der Potenziale für Biomasse-Energieerzeugung mit Wald(rest)holz aus dem eigenen Gemeindegebiet

Erläuterungen:

Den eingeschlagenen Weg durch die Errichtung einer eignen Sparte „Energie“ im Bereich der Verbandsgemeindewerke sollte konsequent fortgeführt werden. Gebäude und Anlagen der gesamten Verbandsgemeinde sollten bewertet werden und sukzessiv mit PV-Anlagen ausgestattet werden.

Mit der in Aufstellung befindlichen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für erneuerbare Energien werden derzeit die Voraussetzungen für die Realisierung von Windenergieprojekten und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen. Es sollte intensiv geprüft werden, ob eine kommunale Beteiligung ins Auge gefasst werden kann.

Unter Berücksichtigung der hohen Waldanteile sollte die Verbandsgemeinde sich Gedanken machen, ob und inwiefern eine eigene Energieerzeugung möglich ist.

4) Unterstützung u. Schaffung von attraktiven Maßnahmen im Bereich der Mobilität in der VG Gerolstein

- Schaffung von attraktiven Gemeinschaftsverkehr-Maßnahmen durch z. B. Mitfahrerbanken, Mitfahrer-Plattformen, Schaffung und Unterstützung von Carsharing-Angeboten, Schaffung eines Systems von öffentlich verfügbaren Leihfahrrädern
- Verbesserung des Angebotes von Fahrradabstellanlagen an Bahnhöfen und ÖPNV-Haltestellen
- Ausbau des Radwegenetzes für den Alltagsverkehrs
- Ausbau der Ladeinfrastruktur



Erläuterungen:

Der ÖPNV ist Aufgabe des Landkreises und kann daher von der Verbandsgemeinde nur bedingt beeinflusst werden. Die anderen Verkehre sollten aber von uns in den Blick genommen werden, um Möglichkeiten zu schaffen, Mobilität auch in unserer ländlich geprägten Region anders zu denken.

Die v. g. Maßnahmen sind bereits in Teilen in der Umsetzung. Diese sollten fortgeführt werden und in Abstimmung mit der Bevölkerung geklärt werden, welche weiteren Angebote nachgefragt und genutzt werden könnten.

5) Energetische Sanierung / Optimierung von Gebäuden:

- Energetische Grundsanierung kommunaler Liegenschaften;
- Geringinvestive Maßnahmen zur Reduzierung der Heizlasten (z.B. Heizungsoptimierung, Dichtigkeit von Türen und Fenstern u.ä.)
- Umstellung der Gebäudebeheizung / Warmwasserbereitung auf Erneuerbare Energien in einzelnen kommunalen Liegenschaften;

Erläuterungen:

Leider befinden sich immer noch eine Vielzahl von Gebäuden in der VG Gerolstein in einem Zustand, der energetisch alles andere als optimal bezeichnet werden kann. Es sollte insofern eine grundsätzliche Entscheidung getroffen werden, welche energetischen Sanierungen in naher Zukunft angegangen werden.

Hierbei sollten nicht nur sehr kostenintensive Generalsanierungen in den Blick genommen werden, sondern auch kleine Maßnahmen, die eine schnelle Verbesserung mit sich bringen.

Im Rahmen der politischen Willensbildung stehen wir anderen alternativen Zielen / Maßnahmen offen gegenüber. Wir haben uns bei der Entscheidung für diese Ziele / Maßnahmen von den verschiedenen politischen Beratungen und Entscheidungen leiten lassen. Diese Ziele / Maßnahmen waren in vergangenen Sitzungen der VG Gerolstein bereits Gegenstand einer Beratung gewesen.

Im Rahmen der Sitzung des BPU werden wir auch darstellen, warum wir die anderen Themen im ersten Schritt nicht enger in den Blick genommen haben.



Die nachfolgende Zusammenstellung dient ausschließlich dazu, Ihnen die Auswahl und kurze Beschreibung Ihrer individuell angestrebten Ziele und Maßnahmen in der Beitrittserklärung zu erleichtern. Sie enthält eine Vielzahl möglicher und oft gewählter Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Klimawandelanpassung. Selbstverständlich können Sie auch andere, selbst gewählte Maßnahmen nennen, die hier nicht aufgeführt sind.

Ob und wie eine der hier genannten oder von Ihnen ausgewählten Maßnahmen unter das KIPKI fällt bzw. über die einschlägigen Förderprogramme finanziert werden kann, richtet sich ausschließlich nach der KIPKI-Positivliste bzw. den jeweiligen Förderrichtlinien.

Beispielhafte Maßnahmen zur kommunalen Anpassung an Klimawandelfolgen

Ziele	Maßnahmen	Weitere Informationen
<i>Strukturen und Zusammenarbeit schaffen</i>		
Etablierung des politischen Willens und der Handlungsmotivation in der Verwaltung zur Anpassung an Klimawandelfolgen	• Formulierung eines Leitbildes zur klimagerechten Kommunalplanung (nachhaltige Planung unter Berücksichtigung von (Klimaschutz und) Anpassung an Klimawandelfolgen) • Berücksichtigung der Anpassung an Klimawandelfolgen bei allen relevanten kommunalen Planungsprozessen, Strategien, Strukturen und Zielen • Etablierung von Verfahrensweisen zum Schutz der Prioritäten für die Anpassung an Klimawandelfolgen	

Institutionalisierung eines Klimawandelanpassungsmanagements	• Zuständigkeit mind. einer Person für die Bearbeitung des Themas „Anpassung an Klimawandelfolgen“ (z. B. Klimawandel-Anpassungsmanager*in) • Etablierung von ressortübergreifenden Arbeitsgruppen, Lenkungskreisen, Expertengremien o. Ä. zur Bearbeitung von Schwerpunktthemen, wie bspw. Erarbeitung und Umsetzung Hitzeaktionsplan, Wassermanagement, etc. • Schulung von Verwaltungsmitarbeiter*innen zum Thema Klimawandel und Anpassung an Folgen	
Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit und Partizipation	• Identifikation von relevanten Stakeholdern sowie Zielgruppen und Einbindung in die Erarbeitung der Klimaanpassungsstrategie • Erarbeitung und Umsetzung einer Kommunikationsstrategie zur klimagerechten Stadtentwicklung; Festlegung von Zielen, Beteiligten und Motivationspotentialen der Öffentlichkeitsarbeit und Partizipation • Implementierung und kontinuierliche Pflege einer expliziten Klimawandelseite auf der kommunalen Homepage, die (Klimaschutz und) Anpassung an Klimawandelfolgen adressiert und über Aktivitäten zum Thema sowie Fortschritt von Prozessen berichtet (bspw. Sachstandsberichte der Strategie zur Anpassung an Klimawandelfolgen) • Durchführung von Aushandlungs- und Beteiligungsformaten zur Partizipation unterschiedlicher Akteur*innengruppen (Kommunen, Umwelt- und Wirtschaftsverbände, Vereine, Initiativen, Unternehmen, Bürger*innenforen / -räte etc.) • Umsetzung eines Projektes zur Anpassung an Klimawandelfolgen (z. B. Begrünung, Entsiegelung, Hitzeminderung, Starkregenvorsorge) zwischen Kommunalverwaltung und Bürger*innen • Umgestaltung eines öffentlichen Gebäudes / Platzes. Nutzung der modellhaften klimagerechten Umgestaltung zur Sensibilisierung der Bevölkerung • Kriteriengeleitete Evaluation und ggf. Nachjustierung der Öffentlichkeitsarbeit und Partizipation	



<i>Klimawandelfolgen erfassen</i>		
Durchführung von Betroffenheits- und Vulnerabilitätsanalysen zu einzelnen Sektoren bzw. Klimarisiken (Starkregen, Hitze, Dürre)	• Verwendung von Hochwasser- und Starkregengefährdungskarten zur Identifikation von Entstehungsgebieten und Abflussbahnen sowie Ableitung von Betroffenheiten • Erstellung von Karten zur Visualisierung der Wohn- und Aufenthaltsorte besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen und kritischer Infrastrukturen in Bezug auf Hitze- und/oder Starkregenereignisse sowie Ableitung von Betroffenheiten • Identifikation von Gewässerstrecken, die Defizite in Strukturen, Engstellen, Gefahrenpunkte und Notabflusswege aufweisen sowie Ableitung von Betroffenheiten • Ableitung von Maßnahmen in der Fläche sowie an Gewässern, zur Berücksichtigung bei Planungen in Land- und Forstwirtschaft, der regionalen und kommunalen Planung sowie der Straßenbauplanung • Erstellung von Stadtklimagutachten und Kaltluftsimulationen zur Identifikation und Beschreibung von lokal und regional relevanten hitzebedingten Risiken • Nutzung interaktiver Unterstützungstools zur Bewertung individueller Vulnerabilität und Effektivität geplanter Maßnahmen	[1] [2,3] [4–6]
Erstellung einer ganzheitlichen Klimarisikoanalyse (Starkregen, Hitze, Dürre)	• Erstellung einer Klimarisikoanalyse nach DIN EN ISO 14091: 2021 unter Berücksichtigung der folgenden Schritte: • Vorbereitung: Definition von Zielen und Ergebnissen, Bestandsaufnahme (Festlegung des Kontextes), Zusammenstellung des Projektteams, Festlegung des Anwendungsbereiches und der Methodik, Planung der Durchführung • Durchführung: Screening der Klimawandelfolgen, Erstellung von Wirkungsketten, Zusammenstellung von Daten und Ermittlung von Indikatoren, Analyse und Bewertung der Auswirkungen, Bewertung der Anpassungskapazität, Interpretation der Ergebnisse • Nachbereitung: Zusammenstellung zentraler Ergebnisse, zielgruppenspezifische Kommunikation der Ergebnisse	[7,8]



Integration der Anpassung an Klimawandelfolgen in Planungsinstrumente (Bauleit- und Flächennutzungsplanung)	• Beschluss zur Durchführung eines „Climate Proofing“ bei jeder Planung auf Basis vorliegender Planungsgrundlagen oder neu zu erstellender Gutachten (bspw. Auswirkungen der Maßnahme auf Temperaturen, Niederschlagsabfluss, Versickerung, Biodiversität im Stadtgebiet). Eine Verschlechterung ist nicht zulässig • Integration von Maßnahmen zur Anpassung an Klimawandelfolgen in Bebauungsplänen (z. B. Begrünungsmaßnahmen (Dach-, Fassadenbegrünung), Schottergarten-Verbot, Vorgaben zur Regenwasserversickerung, etc.) • Erstellung eines Fachkatasters für Maßnahmen zur Anpassung an Klimawandelfolgen zur Anwendung in GIS. Berücksichtigung des Fachkatasters bei allen zukünftigen Planungen • Sicherung von Kaltluftentstehungsgebieten und Kaltluftschneisen als langfristige Vorbehaltsflächen	[9,10]
Anpassungsmaßnahmen ausarbeiten		
Etablierung bzw. Erhöhung der Starkregenvorsorge	• Erstellung eines örtlichen Hochwasservorsorgekonzeptes • Organisation in einer Hochwasserpartnerschaft • Umsetzung von Vorsorgemaßnahmen im Außenbereich: Umsetzung von Maßnahmen zum natürlichen Hochwasserrückhalt (z. B. durch Renaturierung von Gewässern), Flächensicherung für den Hochwasserschutz, Umsetzung der Empfehlungen des Informationspaketes zur Hochwasservorsorge des Landesamtes für Umwelt RLP • Veränderung oder Entfernung von Engstellen innerörtlicher Gewässer (abflussbehindernde Einbauten wie Brücken, Stege, Mauern, etc.) • Umsetzung von Maßnahmen zum Erhalt und Ausbau des dezentralen Regenwasserrückhaltes (Versickerung, Retention und Ableitung großer Niederschlagsmengen) • Umsetzung von Vorsorgemaßnahmen zum Schutz kommunaler Liegenschaften (im Gebäude, am Gebäude und um das Gebäude herum) • Optimierung Katastrophenschutz: Verbesserung der Feuerwehreinsätze (z. B. Darstellung speziell zu überwachender Einsatzstellen), Verbesserung der Warnung der Bevölkerung (Einführung eines Sirensignaltons für Hochwasser/Starkregen, Festlegung einer Meldekette zwischen Ortschaften,	[11,12]

	Installation örtlicher Pegel zur Präzisierung der Kommunikation), Ergänzung eines gemeindlichen Notfallkonzeptes im Alarm- und Einsatzplan Hochwasser	
Etablierung bzw. Erhöhung der Hitze- und Dürrevorsorge	• Etablierung eines Bereitschaftsdienstes für hitzevulnerable Personen, welcher während Hitzewellen telefonische und persönliche Betreuung und Einkaufshilfe leistet; Mobilisierung von Hilfsorganisationen zur Unterstützung im Akutfall • Etablierung eines Warnsystems der Bevölkerung vor extremer Hitze • Erstellung eines Akut- und Vorsorgeplans zur Bewältigung extremer Dürre: Bewässerungskonzept, Akutplan für Landwirtschaft- und Gewässerschutz, Waldbrandschutz, Akut-Maßnahmen zum Schutz des Grund-/Trinkwassers, stehender und Fließgewässer • Umsetzung von Elementen eines Schwammstadtkonzeptes zur Erhöhung des Regenwasserrückhalts, der Verdunstungsleistung, der Grundwasserneubildung und der Wasserverfügbarkeit - auch unter Nutzung von Grauwasser (z. B. Anlage von Tiefbeeten, begrünten Mulden, Baumrigolen) • Umwandlung von grauer in eine grün-blaue Infrastruktur (Entsiegelung und Begrünung von Verkehrsflächen, Stadtplätzen, Brachflächen, Quartieren sowie Anlage von Wasserflächen) • Errichtung von Trinkwasserbrunnen • Erarbeitung eines Hitzeaktionsplans und Beschluss zur Umsetzung: Festsetzung von Akutmaßnahmen mind. bei Eingang der Warnstufe 2 des Deutschen Wetterdienstes und Formulierung mittel-/langfristiger Maßnahmen zur Minderung der Erwärmung des Siedlungsgebietes	[13]
Erarbeitung spezifischer Anpassungsstrategien	• Bewahrung und Erhöhung der grünen Infrastruktur: Erstellung eines Baum- und Grünflächenkatasters, Erarbeitung und Beschluss einer Grünflächen-Strategie zum Erhalt, zur klimagerechten Pflege und Anpassung sowie zum Ausbau der kommunalen Grünflächen, Vernetzung bestehender Grün- und Freiräume • Erarbeitung einer Strategie zum Wassermanagement: Berücksichtigung des veränderten Niederschlagsregimes, Installation von Speichersystemen für Niederschlagswasser, Bewahrung der Trinkwasserneubildung, Schutz von Wasserorganismen, Ableit-, Retentions- und Versickerungsplan zur Starkregenvorsorge, Bewässerungsplan für Grünflächen	

	Berücksichtigung des Klimawandels und Integration entsprechender Maßnahmen zur Anpassung in Tourismus-, Wald-, Einzelhandelsstrategien etc.	
Erarbeitung einer ganzheitlichen Anpassungsstrategie	Erstellung und Beschluss einer ganzheitlichen Strategie zur Anpassung an Klimawandelfolgen, die integrativ mit anderen Politiken, Strategien und Planungen harmonisiert ist: Qualitative und quantitative Zielsetzungen, z. B. Minimierung von Umweltrisiken, Schutz der Bevölkerung, Steigerung der Anpassungsfähigkeit von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt. Multikriterielle Prüfung der Maßnahmen hinsichtlich Wirksamkeit, Robustheit, Nachhaltigkeit, finanzielle Tragbarkeit, Flexibilität, positiver Nebeneffekte. Erarbeitung eines Fahrplans mit festgelegten Zeithorizonten für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen.	[8,14]
<i>Monitoring, Evaluation und Nachsteuerung etablieren</i>		
Überwachung von Klimawandelfolgen und Nachjustierung von Anpassungsmaßnahmen	- Dokumentation und Auswertung von Schäden, die durch extreme Witterungsereignisse und andere Klimawandelfolgen entstanden sind sowie Veränderungen durch umgesetzte Maßnahmen - Einführung eines Monitorings zur Erfassung der Erkrankungen durch Hitze - Festlegung von Zielpunkten, die eine Bewertung und Nachjustierung der Anpassungsmaßnahmen erlauben (Regelmäßige Erfassung von Erfolgen / Misserfolgen) - Überprüfung der Maßnahmen zur Anpassung (z. B. Klimaberichte, Nachsteuerung)	



1. Starkregengefahrenkarten Landesamt für Umwelt RLP; <https://lfu.rlp.de/de/startseite/2021/starkregenkarten/>.
2. Anforderungen an Die Berücksichtigung Klimarelevanter Belange in Kommunalen Planungsprozessen. Leitfaden Für Kommunen.
3. Mergner, S.; Platz, F.; Hofstetter, Dr. W.; Kleber, Dr. A.; Blättner, B.; Grewe, Prof. Dr. H.A.; Rosin, V.; Schoierer, Dr. J.; Mertes, H. Hitzevulnerable Stadtgebiete in Worms 2022.
4. Future Cities Adaptation Compass Available online: <http://www.future-cities.eu/project/adaptation-compass/>.
5. Klimalotse Available online: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimafolgen-anpassung/werkzeuge-der-anpassung/klimalotse>.
6. Urban Adaptation Support Tool Available online: <https://climate-adapt.eea.europa.eu/en/knowledge/tools/urban-ast/step-0-0>.
7. Prost, L.; Voß, M.; Kahlenborn, W.; Schnauser, I. *Klimarisikoplanungen auf kommunaler Ebene. Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der ISO 14091*; DIN Deutsches Institut für Normung e. V., UBA, Eds.; 2022;
8. *Anpassung an die Folgen des Klimawandels – Anforderungen Und Leitlinien Zur Anpassungsplanung Für Kommunale Verwaltungen Und Gemeinden (ISO/TS 14092:2020)*; DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Ed.; Beuth Verlag, 2020;
9. Witte, H.A. Klima-Check in der Bauleitplanung. 53.
10. Jacoby, C.; Beutler, K. Konzeptioneller-Leitfaden-Klimafolgenabschaetzung-Zum-Fn-Stand-06-13.Pdf 2013.
11. *Leitfaden. Der Weg zum örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept [ÖHSVK]*; Kompetenzzentrum Hochwasservorsorge und Hochwasserrisikomanagement, Ed.; 2022;
12. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM); Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge (IBH) *Leitfaden zur Erstellung örtlicher Hochwasservorsorgekonzepte für Starkregenereignisse in ländlichen Mittelgebirgslagen*; 2017;
13. Janson, D.; Rosin, V.; Jordan, H.A. Arbeitshilfe zur Entwicklung und Implementierung eines Hitzeaktionsplans für Städte und Kommunen. 44.
14. DAS Merkblatt Nachhaltiges Anpassungsmanagement.

Beispielhafte Maßnahmen zum kommunalen Klimaschutz

Ziele	Maßnahmen	Weitere Informa- tionen
<i>Willensbildung, Leitbilder, Öffentlichkeitsarbeit, Partizipation</i>		
Leitbilder und Klima- schutzstrategie/-konzept für die Kommune	• Erstellung eines Leitbildes für die klimagerechte Weiterentwicklung der Stadt/Gemeinde/des Landkreises (mit Zielen wie Nachhaltige Entwicklung im Sinne der SDG21 - Teilziel Klimaschutz, THG-Reduzierung) sowie Berücksichtigung des Klimaschutzes bei allen relevanten kommunalen Entscheidungen und Planungsprozessen; • Erarbeitung, Aktualisierung oder Fortschreibung von Strategien, Fahrplänen oder Konzepten im Bereich Klimaschutz (beispielsweise Klimaschutzkonzept mit konkreten THG-Einsparzielen nach Sektoren unter Einbindung relevanter Interessen-, Akteur- und Zielgruppen; • Fortschreibung eines bereits erstellten Klimaschutzkonzepts unter Einbindung relevanter Interessen-, Akteur- und Zielgruppen; insbesondere Aktualisierung der sektoralen THG-Einsparziele;	
Sensibilisierung und Motivation aller unterschiedlichen Akteursgruppen zum Ergreifen eigener (privater) Anstrengungen zur THG-Reduktion	• Zielgruppengerechte Angebote für Einwohner/innen, Vereine, örtliche Initiativen, Unternehmen, lokale Verbände usw. beispielsweise in Form von Anliegerversammlungen, Foren, jährlicher Klimaschutztag o.ä.; • Unterstützung von Veranstaltungen Dritter mit dem gleichen Ziel (z.B. zur privaten Gebäudebeheizung, zu Fahrzeugen mit alternativen Antrieben, zur privaten Dach-PV o.ä.); • Hinwirken auf monatliches Angebot einer Energieberatung der Verbraucherzentrale in kommunalen Räumlichkeiten; • Fortlaufende Verbesserung der Information und Sensibilisierung der Rats- und Ausschussmitglieder in allen Klimathemen, z.B. Inhouse-Veranstaltungen;	



Information über die Klimaschutzaktivitäten der Kommune	• Schaffung spezieller Klimaschutz-Themenseiten auf der eigenen Homepage zur Information, Motivation bzw. zur Darstellung aller kommunalen Aktivitäten; • Regelmäßige Durchführung entsprechender Bürgerversammlungen;	
<i>Kommunale Verwaltung: Aufgaben und Funktionen, Organisation, know-how</i>		
Klimaschutzorientierte Optimierung der verwaltungsinternen Abläufe; Klimaschutz als Querschnittsaufgabe	• Integration der im eigenen Leitbild / in der eigenen Strategie entwickelten Prioritäten in alle betroffenen kommunalen Verwaltungsaufgaben (Aufbau- und Ablauforganisation); • Integration von Funktionen wie "Klimaschutzmanagement" oder "Klimalotse" in die Organisation (z.B. Schaffung einer entsprechenden Stabstelle); • Künftig Prüfung aller Kommunalbeschlüsse im Hinblick auf die Klimarelevanz ("Klimacheck", wie u.a. für Bauleitplanung, Verkehrsplanung, Gebäudeplanungen, Vergaben, ÖPNV usw.) • Etablierung ressortübergreifender Arbeitsgruppen, Lenkungskreisen, Expertengremien o.ä. zur Bearbeitung von Schwerpunktthemen; • Schulung aller Verwaltungsmitarbeiter/innen in Sachen Klimaschutz (z.B. Schulungsangebote externer Anbieter, Inhouse-Seminaren oder workshops mit externer Unterstützung)	
Klimafreundliche Beschaffung	• Integration der Lebenszykluskosten in das Beschaffungswesen; • Beschaffung nur noch hocheffizienter elektrischer Geräte; • Entsprechende Schulung der Verwaltungsmitarbeiter/innen bzw. der Vergabestellen;	
<i>Energiemanagement</i>		
Einführung / Optimierung eines systematischen Energiemanagements	• Erstmalige Einführung eines systematischen Energiemanagements • Optimierung des bereits vorhandenen Energiemanagements (z.B. durch Automatisierung einzelner Abläufe wie Verbrauchserfassung oder Auswertung durch neue Software);	



Verbesserung des "Energetischen know-hows" im Haupt- und Ehrenamt	• Schulung aller verantwortlichen Personen (Hausmeister, Liegenschaftsverwaltung) • Schulung auch der ehrenamtlich Verantwortlichen (z.B. für Dorfgemeinschaftshäuser) • Schulung aller Beschäftigten in klimagerechtem Verhalten: Heiz- und Lüftungsverhalten, Stand-by-Stromverbrauch usw.; Einführung verbindlicher Regelungen dazu (z.B. Dienstanweisung);	
<i>Ausbau der Erneuerbaren Energien</i>		
Weitere Potenziale für erneuerbare Energien systematisch herausarbeiten	• Systematische Erfassung der Potenzialflächen für Dach-PV-Anlagen auf den kommunalen Liegenschaften; • Systematische Erfassung der Potenzialflächen für Freiflächen-PV-Anlagen und Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen; • Zeitnahe Fortschreibung der F-Plans zur Schaffung zusätzlicher Potenziale / Flächen für Windkraft und/oder Freiflächen-PV;	
Eigene EE-Anlagen bauen und betreiben oder sich daran beteiligen	• Forcierte schrittweise Realisierung von PV-Anlagen auf allen geeigneten kommunalen Dachflächen; • Kommunale Beteiligung an einem WEA- oder PV-Projekt im Stadt-/Gemeindegebiet; • Analyse der Potenziale für Biomasse-Energieerzeugung mit Wald(rest)holz aus dem eigenen Gemeindewald; ggf. in Kooperation mit privaten Unternehmen oder einer Bürgergenossenschaft;	
Unterstützung Dritter beim Ausbau der Erneuerbaren Energien	• Umsetzung eines Gemeinschaftsprojekts zwischen Kommunalverwaltung und Bürger/innen; • Unterstützung der Gründung einer Bürgerenergiegenossenschaft o.ä. mit dem Ziel, z.B. private Dachflächen für PV zu gewinnen;	
Wasserstoff	• Initiierung und Umsetzung von Wasserstoffprojekten	



<i>Bauleitplanung und Stadt-/Gemeindeentwicklung</i>		
Klimafreundliche Bauleitplanung	• Konsequente Priorisierung der Planungsleitsätze (§ 1 und § 1a BauGB) zum Themenfeld Klimaschutz; • Künftig entsprechende Festsetzungen in den B-Plänen (z.B. Pflicht zur Solarnutzung, Kompakte Bauweisen; THG-minimierte Wärmezeugung usw.); • Verstärkte Integration klimaschutzrelevanter Maßnahmen in die städtebaulichen Verträge bzw. Erschließungsverträge; • Verstärkte Innenbereichsentwicklung anstelle von Neubaugebieten;	
Kommunale Wärmeleitplanung in Angriff nehmen; Wärmewende	• Einarbeitung der Verwaltung in die Ziele, Konzepte und Instrumente für eine kommunale Wärmeleitplanung (durch Schulungen usw.); • Einstieg in die Erstellung einer kommunalen Wärmeleitplanung unter Nutzung der (neuen) Fördermöglichkeiten; • Systematische Prüfung auf Potentiale für kalte Nahwärmenetze in Rahmen einer Wärmeleitplanung; Mitverlegung zukunftsfähiger Infrastruktur bei Straßenbauvorhaben (z.B. Leitungen / Leerrohre für Nahwärmenetze);	
<i>Mobilität, ÖPNV, Fuhrpark und Dienstreisen</i>		
Klimagerechter kommunaler Fuhrpark	• Systematische Erfassung der Potenziale für Umstellung des ÖPNV auf THG-minimierte Antriebe; • Erstellung von Leitlinien für die Beschaffung klimagerechter Fahrzeuge bezogen auf die jeweiligen Einsatzbereiche (Dienst-PkW, Einsatzfahrzeuge, ÖPNV, Baumaschinen usw.);	
Klimagerechte Dienst- und Pendlermobilität	• Einführung eines klimagerechten betrieblichen Mobilitätsmanagements für die Kommune; auch im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschland-Tickets; • Beschaffung von Dienstfahr-/lastenrädern für lokale Dienstwege;	



Attraktivere Gemeinschaftsverkehre	• Ausbau des ÖPNV-Angebots (ggf. näher erläutern) • Schaffung neuer Mitfahrerparkplätze bzw. von P+R - Parkplätzen; • Einrichtung von Mitfahrbänke im Stadt-/Gemeindegebiet • Schaffung oder Unterstützung eines öffentlichen Carsharing-Angebots; öffentlichkeitswirksames Bewerben von Sharing-Angeboten; • Bevorrechtigung des ÖPNV an Lichtsignalanlagen	
Mehr Fahrradmobilität in der Kommune	• Digitale Erfassung und Ausbau des Radwegenetzes; • Schaffung oder Unterstützung eines Systems von öffentlich verfügbaren Leihfahrrädern; Nutzung auch für Dienstfahrten; • Verbesserung des Angebots von Fahrradabstellanlagen, vor allem an Bahnhöfen	
Unterstützung klimagerechter privater Mobilität	• Systematische Ermittlung von Standorten für den Ausbau der Ladeinfrastruktur; • Systematische Ermittlung der Potenziale für die Privilegierung von ÖPNV und Radverkehr; ggf. auch für Elektrofahrzeuge; • Schaffung öffentlicher Parkmöglichkeiten, die für klimagerechte Fahrzeuge vorbehalten sind; • Freigabe spezieller vorteilhafter Spuren (z.B. Busspuren) für klimagerechte Fahrzeuge; • Aufbau eines schulischen Mobilitätsmanagements	
Logistik	• Erarbeitung von nachhaltigen Logistik-Konzepten für die sog. „letzte Meile“	



<i>Gebäude / Liegenschaften / Innen- und Außenbeleuchtung</i>		
Energetische Sanierung bzw. Optimierung	• Erstellung energetischer Leitlinien für die Sanierung und den Neubau kommunaler Liegenschaften; • Energetische Grundsanierung kommunaler Liegenschaften; • Geringinvestive Maßnahmen zur Reduzierung der Heizlasten (z.B. Heizungsoptimierung, Dichtigkeit von Türen und Fenstern u.ä.) • Umstellung der Gebäudebeheizung / Warmwasserbereitung auf Erneuerbare Energien in einzelnen kommunalen Liegenschaften;	
Klimafreundliches Bauen	• Einführung von Gebäude-Materialpässe • Einsatz von wiederverwertbaren und neuartigen Baumaterialien	
Stromverbrauch reduzieren	• Forcierte Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Beleuchtung; • Vermeidung jeglichen stand-by Verbrauchs durch schaltbare Steckerleisten;	



**Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz**

BEITRITTSERKLÄRUNG

DER VERBANDSGEMEINDE | DER STADT | DES LANDKREISES

ZUM KOMMUNALEN KLIMAPAKT

ZWISCHEN DEM LAND RHEINLAND-PFALZ
UND DEN KOMMUNALEN VERBÄNDEN RHEINLAND-PFALZ



Rheinland-Pfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz



VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.
LANDESGRUPPE
RHEINLAND-PFALZ

BEITRITTSERKLÄRUNG



Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz

Die Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, in Rheinland-Pfalz Treibhausgasneutralität in einem Korridor zwischen 2035 und 2040 zu erreichen. Das Pariser Klimaschutzabkommen gibt vor, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen, um die verheerenden Folgen der globalen Erwärmung abzuschwächen.

Das Erreichen dieser Klimaschutzziele bedarf erheblicher Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen. International, bundes- und landesweit müssen die Treibhausgasemissionen auf ein neutrales Niveau abgesenkt, der Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie Energieeffizienz und Energieeinsparung entsprechend intensiviert und unsere wertvollen natürlichen Treibhausgasenken geschützt werden. Das erfordert die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen sowie von Maßnahmen zur Anpassung an die nunmehr unvermeidbaren, bereits spürbaren und zukünftig zu erwartenden Klimawandelfolgen. Beides geschieht insbesondere auf der kommunalen Ebene. Die zwischen der Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem Verband der Kommunalen Unternehmen-Landesgruppe Rheinland-Pfalz getroffene **Vereinbarung** trägt dieser Tatsache Rechnung. Darüber hinaus sind alle gesellschaftlichen Akteure aufgerufen, beim Klimaschutz und der Anpassung an die Klimawandelfolgen aktiv zu werden.

Unsere Verbandsgemeinde/Stadt/unser Landkreis

möchte einen Beitrag hierzu leisten, indem wir klimagerechtes Handeln (Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen) verstärken und gegenüber kommunalen Akteuren sowie Bürgerinnen und Bürgern kommunizieren. Wir forcieren daher unser Engagement im Klimaschutz und bei der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen uns zu den Klimaschutzzielen des Landes.

Des Weiteren streben wir an (bitte zutreffendes anzukreuzen)

- ☒ eine Klimaschutzstrategie und Strategie zur Anpassung an die Klimawandelfolgen zu entwickeln/die Ortsgemeinden bei der Entwicklung zu unterstützen oder
- ☐ vorhandene Strategien (Klimaschutzkonzept, Konzept zur Anpassung an Klimawandelfolgen, etc.) kontinuierlich anzupassen und weiterzuentwickeln/die Ortsgemeinden dahingehend zu unterstützen.



Rheinland-Pfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz



VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.
LANDESGRUPPE
RHEINLAND-PFALZ

BEITRITTSERKLÄRUNG



Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz

Die Verbandsgemeinde/Stadt/der Landkreis
nimmt ihre/seine Rolle in den Bereichen Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen
ernst und möchte die unten aufgeführten Maßnahmen in Angriff nehmen.

Zu Ihrer Orientierung steht Ihnen **hier** eine Liste von beispielhaften Maßnahmen zur Verfügung.

Die beitretenden Ortsgemeinden führen ihre Maßnahmen separat in Anlage 1 auf und fügen diese der Beitrittserklärung bei.

Maßnahmen im Klimaschutz*

* verpflichtend auszufüllen (maximal vier Zeilen)

Maßnahmen zur Anpassung an die Klimawandelfolgen*

* verpflichtend auszufüllen (maximal vier Zeilen)

Der Verbandsgemeinderat/Stadtrat/Kreistag hat in seiner Sitzung am
über den Beitritt zum Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz beraten und dem Beitritt sowie
den Ausführungen der Beitrittserklärung zugestimmt. Der Ratsbeschluss ist der Beitrittserklärung
zum Kommunalen Klimapakt beigelegt.

Die Ansprechperson für den Kommunalen Klimapakt ist:

Name:

E-Mail:

Tel.:

Ort, Datum

Bürgermeister/-in, Oberbürgermeister/-in, Landrat/-rätin



Rheinland-Pfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz



VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.
LANDESGRUPPE
RHEINLAND-PFALZ

BEITRITTSERKLÄRUNG



**Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz**

Hinweis: Diese Seite ist nur von Verbandsgemeinden auszufüllen.

Die Verbandsgemeinde
tritt gemeinsam mit folgenden Ortsgemeinden auf Grundlage der jeweiligen Ratsbeschlüsse, die
der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegen, dem Kommunalen Klimapakt bei:



Rheinland-Pfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz



VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.
LANDESGRUPPE
RHEINLAND-PFALZ

BEITRITTSERKLÄRUNG



Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz

Anlage 1

Hinweis: Diese Seite ist von den beitretenden Ortsgemeinden auszufüllen.

Die Ortsgemeinde
nimmt ihre/seine Rolle in den Bereichen Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen
ernst und möchte die unten aufgeführten Maßnahmen in Angriff nehmen:

Zu Ihrer Orientierung steht Ihnen **hier** eine Liste von beispielhaften Maßnahmen zur Verfügung.

Maßnahmen im Klimaschutz*

* verpflichtend auszufüllen (maximal vier Zeilen)

Maßnahmen zur Anpassung an die Klimawandelfolgen*

* verpflichtend auszufüllen (maximal vier Zeilen)



Rheinland-Pfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz



VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.
LANDESGRUPPE
RHEINLAND-PFALZ

Zeitwohnungssteuer Wiesbaum

In 2022 wurden 12.240 EUR an Zweistwohnungssteuer veranlagt. Der Steuersatz liegt aktuell bei 10%
Der Mehrertrag einer Steuersatzerhöhung ist in der unten stehenden Tabelle dargestellt.

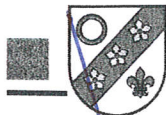
Steuersatz	ZwSt	Mehrertrag
10%	12.240,00 €	-----
11%	13.464,00 €	1.224,00 €
12%	14.688,00 €	2.448,00 €
13%	15.912,00 €	3.672,00 €
14%	17.136,00 €	4.896,00 €
15%	18.360,00 €	6.120,00 €

Satzungen Zweitwohnungssteuer Verbandsgemeinde Gerolstein ab 01.01.2023							
Ortsgemeinde	Zuständigkeit	derzeit gültige Satzung	Steuer gültig ab	Prozen tsatz	Entstehung/Ende der Steuerpflicht	Besonderheiten	Fälligkeit
Berlingen	Nicole Kreutz, Tel. 1020	10.12.2020	01.01.2021	10%	Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 01.01. eines Jahres. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt nicht auf den 01.01., beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, mit dem die Beurteilung als Zweitwohnung endet.	Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung im In- oder Ausland zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs- und Berufszwecken.	vierteljährlich, 15.02, 15.05., 15.08. u. 15.11.
Berndorf	Bianca Plützer Tel.1093	15.09.2021	01.01.2022	10%	Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 01.01. eines Jahres. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt nicht auf den 01.01., beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, mit dem die Beurteilung als Zweitwohnung endet.	Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung im In- oder Ausland zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs- und Berufszwecken.	vierteljährlich, 15.02, 15.05., 15.08. u. 15.11.
Birgel	Bianca Plützer Tel.1093	14.12.2012 (2. Änderungssatzung)	01.01.2013	13%	Die Steuerschuld entsteht am 01.01., Wird eine Wohnung nach dem 01.01. min Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres. Die Steuer endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt.	Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung im In- oder Ausland zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs- und Berufszwecken.	vierteljährlich, 15.02, 15.05., 15.08. u. 15.11.
Birresborn	Bianca Plützer Tel.1093	23.11.2022,	01.01.2023	10%	Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 01.01. eines Jahres. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt nicht auf den 01.01., beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, mit dem die Beurteilung als Zweitwohnung endet.	Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung im In- oder Ausland zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs- und Berufszwecken.	vierteljährlich, 15.02, 15.05., 15.08. u. 15.11. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Zweitwohnungssteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.
Densborn	Bianca Plützer Tel.1093	07.10.2021	01.01.2022	10%	Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 01.01. eines Jahres. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt nicht auf den 01.01., beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, mit dem die Beurteilung als Zweitwohnung endet.	Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung im In- oder Ausland zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs- und Berufszwecken.	vierteljährlich, 15.02, 15.05., 15.08. u. 15.11. , Wird die Steuer erst nach Ablauf des Entstehungsjahres festgesetzt, so wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
Esch	Bianca Plützer Tel.1093	2. Änderungssatzung vom 02.11.2012	01.01.2013	12%	Die Steuerschuld entsteht am 01.01., Wird eine Wohnung nach dem 01.01. min Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres. Die Steuer endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt.	Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung im In- oder Ausland zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs- und Berufszwecken.	Die Steuer wird einen Monat nach Entstehung der Steuerschuld fällig.
Feusdorf	Bianca Plützer Tel.1093	2. Änderungssatzung vom 07.11.2011	01.01.2012	12%	Die Steuerschuld entsteht am 01.01., Wird eine Wohnung nach dem 01.01. min Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres. Die Steuer endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt.	Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung im In- oder Ausland zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs- und Berufszwecken.	Die Steuer wird einen Monat nach Entstehung der Steuerschuld fällig.

Gerolstein	B.Plützer Tel.1093 u. N.Kreutz Tel. 1020	1. Änderungssatzung v. 14.12.2022	01.01.2023	12%	Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 01.01. eines Jahres. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt nicht auf den 01.01., beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, mit dem die Beurteilung als Zweitwohnung endet.	Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung , die jemand neben seiner Hauptwohnung im In- oder Ausland zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs- und Berufszwecken. Als Zweitwohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Won- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem eigenen oder fremden Grundstück für mehr als 3 Monate abgestellt werden.	vierteljährlich, 15.02, 15.05., 15.08. u. 15.11. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Zweitwohnungssteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.
Gönnersdorf	Bianca Plützer Tel.1093	2. Änderungssatzung vom 20.05.2014	01.01.2015	12%	Die Steuerschuld entsteht am 01.01., Wird eine Wohnung nach dem 01.01. min Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres. Die Steuer endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt.	Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung , die jemand neben seiner Hauptwohnung im In- oder Ausland zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs- und Berufszwecken.	Die Steuer wird einen Monat nach Entstehung der Steuerschuld fällig.
Hallschlag	Bianca Plützer Tel.1093	2. Änderungssatzung vom 10.04.2014	01.01.2015	12%	Die Steuerschuld entsteht am 01.01., Wird eine Wohnung nach dem 01.01. min Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres. Die Steuer endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt.	Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung , die jemand neben seiner Hauptwohnung im In- oder Ausland zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs- und Berufszwecken. Besteuerung von Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen	Die Steuer wird einen Monat nach Entstehung der Steuerschuld fällig.
Hillesheim	Nicole Kreutz, Tel. 1020	19.06.2006	01.01.2007	10%	Die Steuerschuld entsteht am 01.01., Wird eine Wohnung nach dem 01.01. min Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres. Die Steuer endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt.	Steuerpflichtig ist, wer in der Stadt Hillesheim, einschließlich der Stadtteile Niederbettingen und Bolsdorf eine Zweitwohnung innehat. Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung , die jemand neben seiner Hauptwohnung im In- oder Ausland zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs- und Berufszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie nur kurzfristig für einen nicht völlig unerheblichen Zeitraum des Jahres nutzt, ansonsten aber anderweitigen Zwecken zuführt (beispielsweise vermietet).	Die Steuer wird einen Monat nach Entstehung der Steuerschuld fällig.
Hohenfels-Essingen	Nicole Kreutz, Tel. 1020	25.01.2022	01.04.2022	10%	Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 01.01. eines Jahres. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt nicht auf den 01.01., beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, mit dem die Beurteilung als Zweitwohnung endet.	Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung , die jemand neben seiner Hauptwohnung im In- oder Ausland zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs- und Berufszwecken.	vierteljährlich, 15.02, 15.05., 15.08. u. 15.11. , Wird die Steuer erst nach Ablauf des Entstehungsjahres festgesetzt, so wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
Jünkerath	Bianca Plützer Tel.1093	1. Änderungssatzung v.15.12.2014	01.01.2015	12%	Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 01.01. eines Jahres. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt nicht auf den 01.01., beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, mit dem die Beurteilung als Zweitwohnung endet.	Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung , die jemand neben seiner Hauptwohnung im In- oder Ausland zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs- und Berufszwecken.	Die Steuer wird einen Monat nach Entstehung der Steuerschuld fällig.
Kerpen	Nicole Kreutz, Tel. 1020	04.07.2005	01.01.2006	10%	Die Steuerschuld entsteht am 01.01., Wird eine Wohnung nach dem 01.01. min Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres. Die Steuer endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt.	Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung , die jemand neben seiner Hauptwohnung im In- oder Ausland zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs- und Berufszwecken.	Die Steuer wird einen Monat nach Entstehung der Steuerschuld fällig.

Kerschenbach	Bianca Plützer Tel.1093	2. Änderungssatzung vom 28.10.2005	01.01.2006	10%	Die Steuerschuld entsteht am 01.01., Wird eine Wohnung nach dem 01.01. min Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres. Die Steuer endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt.	Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung , die jemand neben seiner Hauptwohnung im In- oder Ausland zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs- und Berufszwecken. Bei mehr als 2 minderjährigen Kindern auf Antrag Ermäßigung um die Hälfte	Die Steuer wird einen Monat nach Entstehung der Steuerschuld fällig.
Kopp	Bianca Plützer Tel.1093	14.10.2021	01.01.2022	10%	Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 01.01. eines Jahres. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt nicht auf den 01.01., beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, mit dem die Beurteilung als Zweitwohnung endet.	Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung , die jemand neben seiner Hauptwohnung im In- oder Ausland zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs- und Berufszwecken.	vierteljährlich, 15.02, 15.05., 15.08. u. 15.11. , Wird die Steuer erst nach Ablauf des Entstehungsjahres festgesetzt, so wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
Lissendorf	Bianca Plützer Tel.1093	2. Änderungssatzung v. 22.12.2011	01.01.2012	12%	Die Steuerschuld entsteht am 01.01., Wird eine Wohnung nach dem 01.01. min Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres. Die Steuer endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt.	Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung , die jemand neben seiner Hauptwohnung im In- oder Ausland zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs- und Berufszwecken.	Die Steuer wird einen Monat nach Entstehung der Steuerschuld fällig.
Neroth	Bianca Plützer Tel.1093	08.12.2021	01.01.2022	10%	Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 01.01. eines Jahres. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt nicht auf den 01.01., beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, mit dem die Beurteilung als Zweitwohnung endet.	Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung , die jemand neben seiner Hauptwohnung im In- oder Ausland zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs- und Berufszwecken.	vierteljährlich, 15.02, 15.05., 15.08. u. 15.11. , Wird die Steuer erst nach Ablauf des Entstehungsjahres festgesetzt, so wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
Ormont	Bianca Plützer Tel.1093	1. Änderungssatzung vom 05.09.2005	06.09.2005	10%	Die Steuerschuld entsteht am 01.01., Wird eine Wohnung nach dem 01.01. min Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres. Die Steuer endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt.	Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung , die jemand neben seiner Hauptwohnung im In- oder Ausland zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs- und Berufszwecken. Besteuerung von Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen	vierteljährlich, 15.02, 15.05., 15.08. u. 15.11. , Wird die Steuer erst nach Ablauf des Entstehungsjahres festgesetzt, so wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
Pelm	Nicole Kreutz, Tel. 1020	24.01.2022	01.04.2022	10%	Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 01.01. eines Jahres. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt nicht auf den 01.01., beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, mit dem die Beurteilung als Zweitwohnung endet.	Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung , die jemand neben seiner Hauptwohnung im In- oder Ausland zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs- und Berufszwecken.	vierteljährlich, 15.02, 15.05., 15.08. u. 15.11. , Wird die Steuer erst nach Ablauf des Entstehungsjahres festgesetzt, so wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
Reuth	Bianca Plützer Tel.1093	1. Änderungssatzung vom 25.05.2007	01.01.2008	10%	Die Steuerschuld entsteht am 01.01., Wird eine Wohnung nach dem 01.01. min Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres. Die Steuer endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt.	Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung , die jemand neben seiner Hauptwohnung im In- oder Ausland zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs- und Berufszwecken.	Die Steuer wird einen Monat nach Entstehung der Steuerschuld fällig.
Scheid	Bianca Plützer Tel.1093	1. Änderungssatzung vom 18.05.2007	01.01.2008	10%	Die Steuerschuld entsteht am 01.01., Wird eine Wohnung nach dem 01.01. min Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres. Die Steuer endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt.	Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung , die jemand neben seiner Hauptwohnung im In- oder Ausland zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs- und Berufszwecken. Hat der Steuerschuldner mehr als zwei minderjährige Kinder, so wird die Steuer nach Abs. 1 und Abs. 2 auf Antrag um die Hälfte ermäßigt.	Die Steuer wird einen Monat nach Entstehung der Steuerschuld fällig.
Schüller	Bianca Plützer Tel.1093	2. Änderungssatzung vom 18.12.2013	01.01.2014	10%	Die Steuerschuld entsteht am 01.01., Wird eine Wohnung nach dem 01.01. min Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres. Die Steuer endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt.	Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung , die jemand neben seiner Hauptwohnung im In- oder Ausland zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs- und Berufszwecken. Bei mehr als 2 minderjährigen Kindern, auf Antrag Ermäßigung um die Hälfte	vierteljährlich, 15.02, 15.05., 15.08. u. 15.11. , Wird die Steuer erst nach Ablauf des Entstehungsjahres festgesetzt, so wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

Stadtkyll	Bianca Plützer Tel.1093	4. Änderungssatzung vom 30.05.2018	01.01.2018	12%	Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 01.01. eines Jahres. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt nicht auf den 01.01., beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, mit dem die Beurteilung als Zweitwohnung endet.	Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung , die jemand neben seiner Hauptwohnung im In- oder Ausland zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs- und Berufszwecken. Besteuerung von Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen	vierteljährlich, 15.02, 15.05., 15.08. u. 15.11. , Wird die Steuer erst nach Ablauf des Entstehungsjahres festgesetzt, so wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
Steffeln	Nicole Kreutz, Tel. 1020	3. Änderungssatzung vom 25.03.2015	01.01.2016	10%	Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 01.01. eines Jahres. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt nicht auf den 01.01., beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, mit dem die Beurteilung als Zweitwohnung endet.	Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung , die jemand neben seiner Hauptwohnung im In- oder Ausland zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs- und Berufszwecken. Besteuerung von Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen	vierteljährlich, 15.02, 15.05., 15.08. u. 15.11. , Wird die Steuer erst nach Ablauf des Entstehungsjahres festgesetzt, so wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
Üxheim	Nicole Kreutz, Tel. 1020	Neufassung vom 12.12.2022	01.01.2023	12%	Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 01.01. eines Jahres. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt nicht auf den 01.01., beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, mit dem die Beurteilung als Zweitwohnung endet.	Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung , die jemand neben seiner Hauptwohnung im In- oder Ausland zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs- und Berufszwecken. Als Zweitwohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Won- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem eigenen oder fremden Grundstück für mehr als 3 Monate abgestellt werden.	vierteljährlich, 15.02, 15.05., 15.08. u. 15.11. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Zweitwohnungssteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.
Wiesbaum	Nicole Kreutz, Tel. 1020	30.01.2001	01.01.2001	10%	Die Steuerschuld entsteht am 01.01., Wird eine Wohnung nach dem 01.01. min Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres. Die Steuer endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt.	Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung , die jemand neben seiner Hauptwohnung im In- oder Ausland zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs- und Berufszwecken.	Die Steuer wird einen Monat nach Entstehung der Steuerschuld fällig.



Walsdorf

Ortsbürgermeister: Horst Kolitsch

Telefon: 0 65 93 / 98 90 90 und 01 76 / 45 16 74 02

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Ortsgemeinderates Walsdorf

Am

Dienstag, 25. Juni 2013, 20.00 Uhr

im Gemeindehaus Walsdorf - Büchereiraum -

findet die nächste Sitzung des Ortsgemeinderates Walsdorf statt.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift vom 16.04.2013
- Öffentlicher Teil -
2. Küche Gemeindehaus Walsdorf
3. Theke Gemeindehaus Zilsdorf
4. Feuerstelle Grillhütte
5. Neuanstrich Pfosten Straßenschilder
6. Spielplatz Walsdorf
7. Meldung eines Schöffens
8. Solidarpakt Windenergie
9. Mitteilungen und Sachstandsberichte des OB
10. Anregungen / Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift vom 16.04.2013
- Nichtöffentlicher Teil -
2. Massenermittlung Goßberg
3. Information zu Grundstücks- und Vertragsangelegenheiten

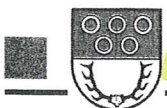
Horst Kolitsch, Ortsbürgermeister

Anliegerversammlung

Am **Dienstag, 02.07.2013**, findet um **19.00 Uhr** im Gemeindehaus Zilsdorf eine Anliegerversammlung statt. Thema:

- Vorstellung der ersten Entwürfe über den Ausbau der B 421 / K 63 in der Ortslage Zilsdorf -.

Horst Kolitsch, Ortsbürgermeister



Wiesbaum

Ortsbürgermeisterin: Karin Pinn

Telefon: 0 65 93 / 91 23 oder 01 52 / 01 56 67 98

Seniorenflug Wiesbaum-Mirbach 2013

Die diesjährige Seniorenfahrt findet am **Sonntag, den 07.07.2013** statt. Wir fahren zu den Astrid Lindgren Vorstellungen - Pippi im Taka-Tukaland - zur Freilichtbühne nach Schuld.

Wir werden die Vorstellung gemeinsam mit dem Wiesbaumer Theaterverein anschauen. Unsere Plätze sind überdacht, so dass wir vor Sonne und Regen geschützt sind. Nach der Vorstellung geht die Fahrt weiter nach Eichenbach, dort werden wir zu Abend essen und gegen 20.00 Uhr wieder in Wiesbaum ankommen. Abfahrt ist in Wiesbaum an der Bushaltestelle Lindenstraße um 14.00 Uhr, am Ehrenmal um 14.05 Uhr. In Mirbach an der Bushaltestelle um 14.15 Uhr. Für das Abendessen wird ein Unkostenbeitrag von 10,— € im Bus erhoben. Sie können sich bis zum 01.07.2013 bei Karin Pinn Tel.: 06593/9123 oder Regina Stuck, Tel. 06593/989653 anmelden.

Familienfreizeit im Kletterwald

Die Sommerferien beginnen in der Gemeinde Wiesbaum mit einer Familienfreizeit.

Die Aktion beginnt am Freitag, den 05.07.2013 nachmittags und endet am 06.07.2013 gegen Mittag.

Den Familien wird ein abwechslungsreiches Programm rund um die Freizeitanlage angeboten. Dem Planungsteam ist wichtig, dass sich mit den jeweiligen Kindern mindestens ein Elternteil anmeldet. Wer möchte, kann gerne im eigenen Zelt am Sportplatz übernachten.

Mit der verbindlichen Anmeldung zahlen Sie bitte pro Kind 5,— € und pro Erwachsener 10,— €.

Mit der Teilnehmergebühr werden die Kosten für Bastelmaterial, Getränke, Abendessen und Frühstück gedeckt. Die Organisatoren freuen sich über Kuchenspenden am Nachmittag sowie über Salatspenden am Abend. Wer eine Idee zur Gestaltung der Freizeit hat oder auch gerne bei der Organisation mithilft, kann dies auf dem Anmeldeformular vermerken.

Anmeldung bitte bis zum **23.06.2013** bei Ortsbürgermeisterin Karin Pinn, Murxenspesch 8, abgeben!

Anmeldung zur Familienferienfreizeit im Kletterwald in Wiesbaum

Wir:

.....

Familie: Name und Adresse

nehmen mit Personen teil.

Wir bringen mit:

Wir haben eine Idee und helfen bei der Orga. ja ☐

nein ☐

Wir haben den Unkostenbeitrag von: der Anmeldung beigelegt.

Unterschrift:

Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für Feld- und Waldwege

(Beitragsatzung Feld- und Waldwege)

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen
- § 2 Beitragsgegenstand
- § 3 Beitragsmaßstab
- § 4 Beitragsschuldner
- § 5 Beitragsermittlung
- § 6 Gemeindeanteil
- § 7 Behandlung von Jagdpachtanteilen
- § 8 Entstehung des Beitragsanspruchs
- § 9 Fälligkeit
- § 10 Vorausleistungen
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1

Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen

(1) Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen.

(2) Beiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsgegenstand

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde gelegenen Grundstücke, die durch Feld- oder Waldwege erschlossen sind.

Hierzu gehören die Außenbereichsgrundstücke in den Gemarkungsbereichen Wiesbaum und Mirbach.

(2) Ein Grundstück ist durch Feld- oder Waldwege erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken über diese Wege zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld- oder Waldweg angrenzt oder nur mittelbar über andere Grundstücke erschlossen wird.

§ 3

Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5

Beitragsermittlung

Der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages werden die tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten zugrunde gelegt (Jährlichkeitsprinzip).

§ 6

Gemeindeanteil

Der Gemeinderat legt fest, welchen Anteil der Aufwendungen und Kosten die Gemeinde selbst übernimmt. Dieser richtet sich bei Feld- und Waldwegen nach

1. dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr,
2. der Nutzung
 - a) als Reit- und Radwege sowie
 - b) für den Fremdenverkehr,

wenn diese Nutzungen erheblich und nicht den jeweiligen Beitragschuldnern zuzurechnen sind.

Der Eigenanteil beträgt 10 %.

§ 7

Behandlung von Jagdpachtanteilen

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege der Gemeinde zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(2) Werden der Gemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9

Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und **drei Monate** nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 10

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 11

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom **01.01.2014** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten für Feld- und Waldwege vom 21.09.1999 in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen dass gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen

(Ausbaubeitragssatzung

wiederkehrende Beiträge Verkehrsanlagen)

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

- | | |
|------|--|
| § 1 | Erhebung von Ausbaubeiträgen |
| § 2 | Beitragsfähige Verkehrsanlagen |
| § 3 | Ermittlungsgebiete |
| § 4 | Gegenstand der Beitragspflicht |
| § 5 | Gemeindeanteil |
| § 6 | Beitragsmaßstab |
| § 7 | Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke |
| § 8 | Entstehung des Beitragsanspruches |
| § 9 | Vorausleistungen |
| § 10 | Ablösung des Ausbaubeitrages |
| § 11 | Beitragsschuldner |
| § 12 | Veranlagung und Fälligkeit |
| § 13 | Öffentliche Last |
| § 14 | In-Kraft-Treten |

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

(1) Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.

(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.

(5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

IV. Kosten- und Finanzierungsplan	
Das Vorhaben wird mit einem Zuwendungssatz von 65 % unterstützt.	
	EUR
Gesamtausgaben⁵ ☐ Nettoausgaben ☐ Bruttoausgaben	0,00 19.579,07
Beantragte Ausgaben	
Vorarbeiten	(LV Titel 01/02) 1.740,38
Wegetrassen	0,00
Wegeerdbau	(LV Titel 03) 4.006,73
Filterschicht	0,00
Entwässerungsanlagen	0,00
Sonderbauwerke (Brücken, Mauern, usw.)	0,00
Wegebefestigung einschließlich Befestigung der Bankette	(LV Titel 04-07) 9.862,13
Grunderwerb einschließlich Nebenkosten ⁶	0,00
Naturschutz- und Landespflegemaßnahmen	(LV Titel 09) 386,75
Verkehrsschilder einschließlich Aufstellung	0,00
Planungskosten und örtliche Bauleitung	(separate Ermittlung) 3.583,08
Sonstige Kosten ⁷	0,00
Nicht zuwendungsfähige Kosten ⁷	0,00
Finanzierung	
Bare Eigenmittel (u. a. aufgenommene Kredite)	6.852,67
Private Fremdmittel (Spenden, Sponsoring,...) ⁸	0,00
Öffentliche Fremdmittel ⁹	0,00
Beantragte Zuwendung	12.726,40

⁵ Angabe der Bruttokosten, wenn die Förderung der MwSt. beantragt wird.

⁶ Nicht förderfähig ist der Grunderwerb einschließlich Nebenkosten für Wegeverbreiterung und Wegeverlagerung

⁷ Detaillierte Erläuterung in Abschnitt V notwendig

⁸ Beiträge privater Stellen (bspw. zweckgebundene Spenden) werden von den förderfähigen Ausgaben in Abzug gebracht.

⁹ Mittel so. öffentlicher Stellen werden auf die Zuwendungen angerechnet.

V. Voraussichtliche Fälligkeit der entstehenden Ausgaben					
JAHR	2019	2020	2021	2022	2023
BETRAG IN EURO	0,00	0,00	0,00		19.579,08

VI. Sonstige Erläuterungen¹⁰

VII. Erläuterung privater und öffentlicher Fremdmittel (Einzahler, Grund der Einzahlung)
☐ private Fremdmittel
☐ öffentliche Fremdmittel
☐ Die entsprechenden Nachweise sind in der Anlage beigelegt.

¹⁰ U. a. grundsätzlich nicht förderfähige Ausgaben:

- Wegeseitengraben räumen, säubern, profilieren / Gehölzrückschnitt, Freistellung, mähen / Durchlassreinigung
- Betriebskosten
- Aufwuchspflege für landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen
- Grunderwerb einschließlich Nebenkosten für Wegeverbreiterung und Wegeverlagerung
- Vermessungsarbeiten jeglicher Art
- Veröffentlichungskosten der Ausschreibungen
- Abbuchungen aus dem Ökokonto, Pflegegelder für die Zukunft
- Einzelrechnungen unter 500,00 EUR ohne Umsatzsteuer und nach Abzug von Skonti und Rabatten
- Ingenieurleistungen der VG, die der OG in Rechnung gestellt werden, sind nur zu 80 % der Nettoausgaben zuwendungsfähig
- Leistungsphase 9 bei Architekten- und Ingenieurleistungen.
- Baumaßnahmen, die in die Ortslage hineinreichen
- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten.
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind.
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung

VIII. Förderbedingungen und Verpflichtungen der antragstellenden und vertretungsberechtigten Person(en):

1. Für die Förderung gelten die mir/uns bekannten, auf Basis der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 (ESI-Verordnung), Nr. 1305/2013 (ELER-Verordnung) und Nr. 1306/2013 einschließlich des hierzu erlassenen Durchführungsrechts, die Vorgaben des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „EULLE“ sowie die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) und § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i.V.m. § 1 LVwVfG sowie die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau zur Förderung von nicht-flächen- und nicht-tierbezogenen Maßnahmen im Rahmen des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (VV EPLR EULLE), nebst der Anlage „ANBest-EULLE“ (MinBl. 2017, S. 313) in der jeweils gültigen Fassung.

Mir/Uns ist bekannt, dass diese Rechtsgrundlagen, Vorschriften und Merkblätter bei der Bewilligungsbehörde eingesehen werden können.

2. Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht bzw. vor dem genehmigten Zeitpunkt begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn sind grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie die Aufnahme von Eigenarbeiten zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.
3. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht und wird durch die Antragstellung oder eine Einwilligung zum Maßnahmenbeginn nach dem bestätigten Eingang des Antrages auf Förderung nicht begründet; vielmehr entscheidet die für die Bewilligung zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
4. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz von Fördermaßnahmen der Bund im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land oder das jeweilige Land auf der Grundlage landes-, bundes- und europarechtlicher Vorschriften den Namen des Empfängers der Zuwendung, den Wohnort sowie Angaben über das Vorhaben und über die Höhe der Zuwendung in geeigneter Form veröffentlichen kann.
5. Mir/Uns ist bekannt, dass die für die Förderung maßgebenden Unterlagen bis Ablauf des Jahres 2030 aufzubewahren sind. Längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

IX. Unterrichtung zum Datenschutz gemäß Artikel 13 ff. der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, (Datenschutzgrundverordnung - DSGVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Die von Ihnen im Rahmen der Förderung übermittelten Daten werden zur Berechnung der Beihilfen und zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union verarbeitet.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes ist die für Sie zuständige Bewilligungsbehörde.

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der für Sie zuständigen Bewilligungsbehörde erhalten Sie über deren Telefonzentrale bzw. über deren Homepage.



Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Verbandsgemeinde Gerolstein	
EINGANG AM	11. April 2023

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Ortsgemeinde Wiesbaum
c/o
Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

05.04.2023

Nachrichtlich per E-Mail:
Dienstleistungszentrum Ländlicher
Raum (DLR) Eifel

Mein Aktenzeichen
GA04_041 /
7430 2100 0014
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom 28.04.2021
Ansprechpartner/-in / E-Mail
Claudia Mayer
wegebau@add.rlp.de

Telefon
06519494871
06519494711871

**Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den „Europäischen
Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes“ (ELER)**

**Entwicklungsprogramm „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE)**

**Maßnahme M 4.3 c: Förderung des landwirtschaftlichen Wegebaus außerhalb der
Flurbereinigung**

Ergebnismitteilung zum Auswahlverfahren vom 28.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem eingereichten Antrag „Ausbau des Zufahrtsweges zum "Laubbornhof"“ haben
Sie Interesse an einer Förderung im Rahmen der Maßnahme „Förderung des
landwirtschaftlichen Wegebaus außerhalb der Flurbereinigung“ gezeigt. Dafür bedanke
ich mich.



Der Auswahltermin fand am 28.03.2023 durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion statt. In das Auswahlverfahren wurden 67 vollständige Förderanträge mit einem Mittelbedarf von rd. 9 Mio. EUR einbezogen. Das vom zuständigen Fachministerium zur Verfügung gestellte Mittelvolumen in Höhe von max. 6,0 Mio. EUR wurde im Auswahlverfahren vollständig ausgeschöpft. Von den 67 Vorhaben konnten 40 Vorhaben für eine Förderung ausgewählt werden.

Die Reihenfolge ergab sich aus festgelegten Auswahlkriterien. Zur positiven Auswahl wurden 130 Punkte benötigt. 27 Vorhaben mit einem Mittelbedarf von rd. 3,1 Mio. EUR konnten im Auswahlverfahren leider nicht berücksichtigt werden.

Ich bedaure Ihnen mitteilen zu müssen, dass Ihr Vorhaben „Ausbau des Zufahrtsweges zum "Laubbornhof"“ in diesem Auswahlverfahren nicht für eine Förderung ausgewählt wurde.

Ihr Vorhaben hat im Rahmen der Bewertung „100“ Punkte erhalten.

Damit wurde die erforderliche Mindestpunktzahl übertroffen. Allerdings konnten angesichts der begrenzten Mittel nur Vorhaben für eine Förderung ausgewählt werden, die mindestens 130 Punkte erreicht haben.

Details zu einem evtl. weiteren Auswahlverfahren in diesem Jahr werden rechtzeitig bekanntgeben. Es steht Ihnen frei, Ihr Vorhaben unter Berücksichtigung der Vorgaben des neuen Auswahlverfahren erneut einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Olaf Maier





Digitale Gremienarbeit in der Ortsgemeinde



Kontakt:

Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein
post@gerolstein.de
www.gerolstein.de

Verfasser / Bearbeiter:

Betina Imeri
☎ 06591 13-1041
betina.imeri@gerolstein.de

Inhalt

1. Zugang und Login

1.1 Gremieninfoportal

1.2 Sitzungsdienstapp „Mandatos3“

3. Gremieninfoportal – Startseite (1)-(2)

4. Sitzungskalender

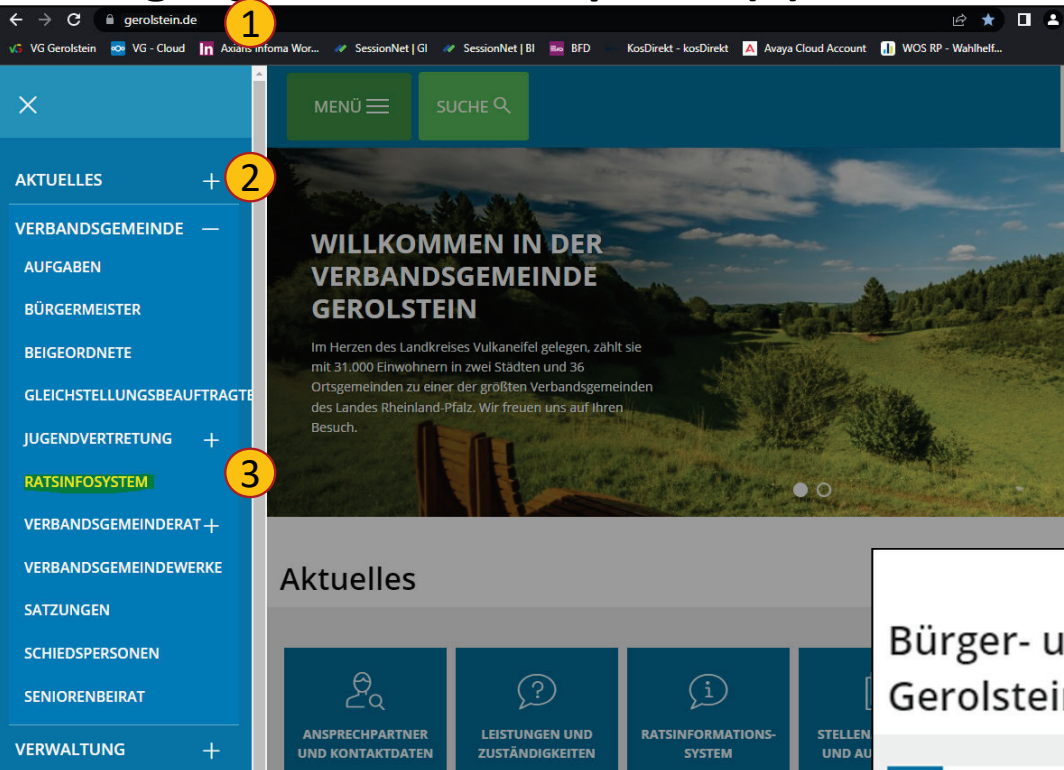
5. Organisation – Gremien (1) – (4)

5. Einsichtnahme in die Tagesordnung

6. Recherche (1) – (3)

7. Fragen

Zugang - Gremieninfoportal (1)



Zwei Möglichkeiten um auf das Gremieninfoportal zu gelangen:

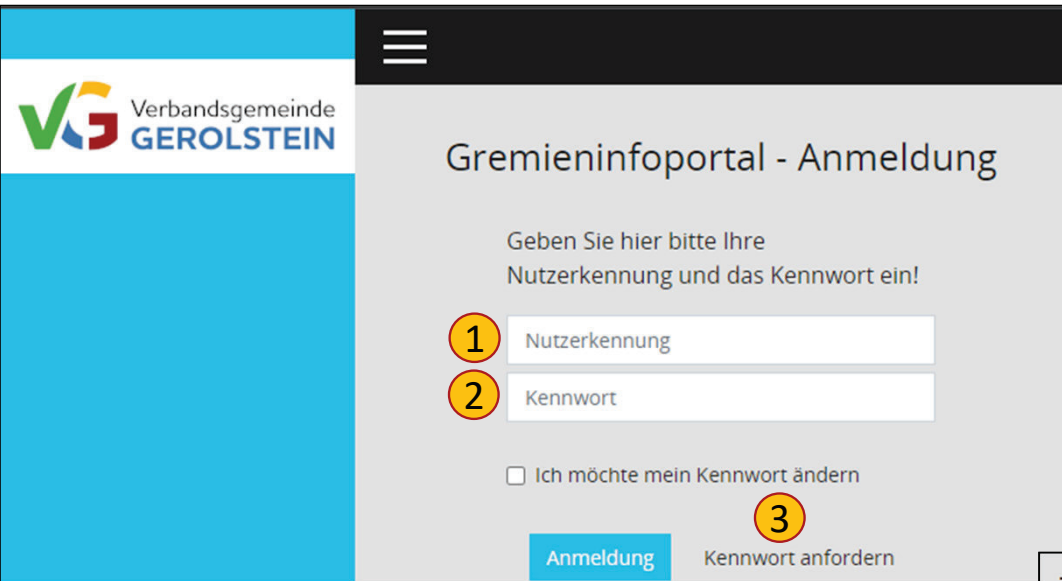
1. Über die Homepage der Verbandsgemeinde Gerolstein (www.gerolstein.de). Unter „Verbandsgemeinde“ (2) > „Ratsinfosystem“ (3) > „Gremieninfoportal“ (4)
Inzwischen unter Menü > Bürgerservices > Bürger-, & Gremieninfoportal
2. Unter folgendem Link: <https://session.gerolstein.de/gi/>

Bürger- und Gremieninfoportal der Verbandsgemeinde Gerolstein

- > Bürgerinfoportal
- > Gremieninfoportal

4

Login - Gremieninfoportal (1)



The screenshot shows the login page of the Gremieninfoportal. On the left is a blue sidebar with the VG Gerolstein logo. The main content area has a black header with a menu icon. Below the header, the title 'Gremieninfoportal - Anmeldung' is displayed. A instruction 'Geben Sie hier bitte Ihre Nutzerkennung und das Kennwort ein!' is followed by two input fields: 'Nutzerkennung' (marked with a yellow circle 1) and 'Kennwort' (marked with a yellow circle 2). Below these fields is a checkbox 'Ich möchte mein Kennwort ändern' and a link 'Kennwort anfordern' (marked with a yellow circle 3). A blue 'Anmeldung' button is at the bottom.

Zur Anmeldung folgendes eingeben:

- (1) Nutzerkennung = Vorname.Nachname
- (2) Kennwort

Kennwort wiederherstellen:

Unter „Kennwort anfordern“ (3) und anschließender Eingabe der Nutzerkennung (4) erhalten Sie ein vorläufiges Passwort an Ihre E-Mail Adresse. Anschließend können Sie sich ein eigenes Passwort vergeben.



The dialog box is titled 'Zugangsdaten per E-Mail Senden'. It contains the heading 'Kennwort anfordern' and the instruction 'Geben Sie hier bitte Ihre Nutzerkennung ein!'. There is a single input field 'Nutzerkennung' (marked with a yellow circle 4). At the bottom are two buttons: 'Kennwort anfordern' and 'Abbruch'.

Zugang / Login - Sitzungsdienstapp Mandatos3 (2)

13:15 Montag 4. Jan. 92 % Erstellen

Benutzerdaten 1

Benutzername

Passwort

Passwort

Profildaten für das Standard Profil 2

Profilname

Profil URL
 3

Neben dem Zugang zum Gremieninfoportal besteht außerdem die Möglichkeit sich die Sitzungsdienstapp „Mandatos3“ auf sein Smartphone, Tablet etc. über den entsprechenden App-Store herunterzuladen.



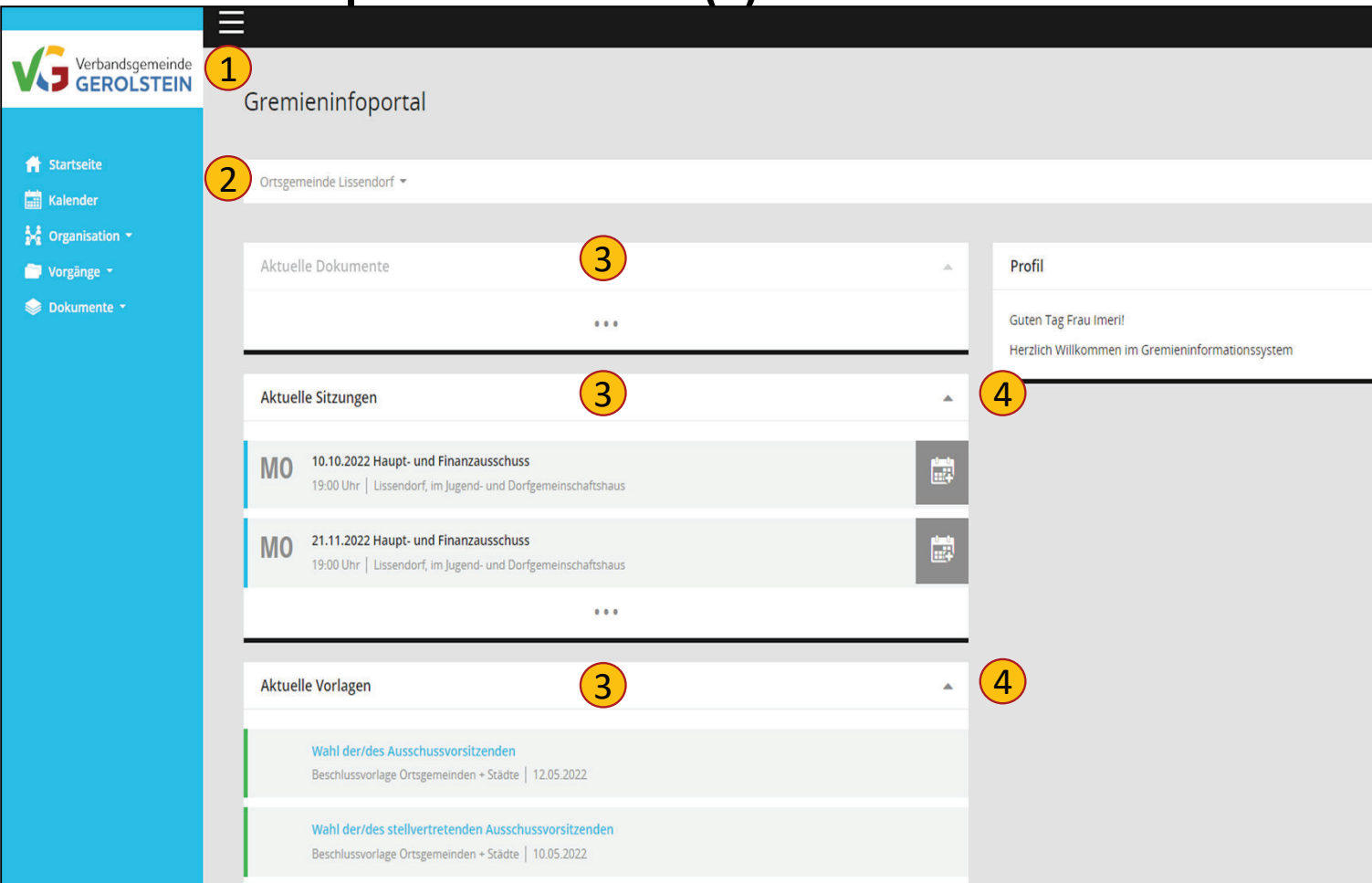
Mandatos3

Beim erstmaligen Start müssen Sie sich Ihren persönlichen App-Zugang einrichten (1) und mit den bekannten Profildaten des Gremieninfoportal (2) verknüpfen.

Wir empfehlen die gleichlautenden Zugangsdaten zu verwenden (Vorname.Nachname & Passwort).

Profil-URL-Link (3) hinterlegen: <https://session.gerolstein.de/gi>

Gremieninfoportal Startseite (1)



The screenshot shows the Gremieninfoportal interface. A blue navigation bar on the left contains links: Startseite, Kalender, Organisation, Vorgänge, and Dokumente. The main content area is divided into sections: 'Aktuelle Dokumente', 'Aktuelle Sitzungen', and 'Aktuelle Vorlagen'. Each section has a title, a list of items, and a 'More' (three dots) icon. A profile section on the right shows the user's name and a welcome message. Numbered annotations (1-4) highlight specific features: (1) the blue navigation bar, (2) the 'Ortsgemeinde Lissendorf' dropdown, (3) the 'More' icons in the document, meeting, and template sections, and (4) the expand/collapse arrows in the meeting and template sections.

1 Gremieninfoportal

2 Ortsgemeinde Lissendorf

3 Aktuelle Dokumente

3 Aktuelle Sitzungen

3 Aktuelle Vorlagen

4 Profil

Guten Tag Frau Imerl!

Herzlich Willkommen im Gremieninformationssystem

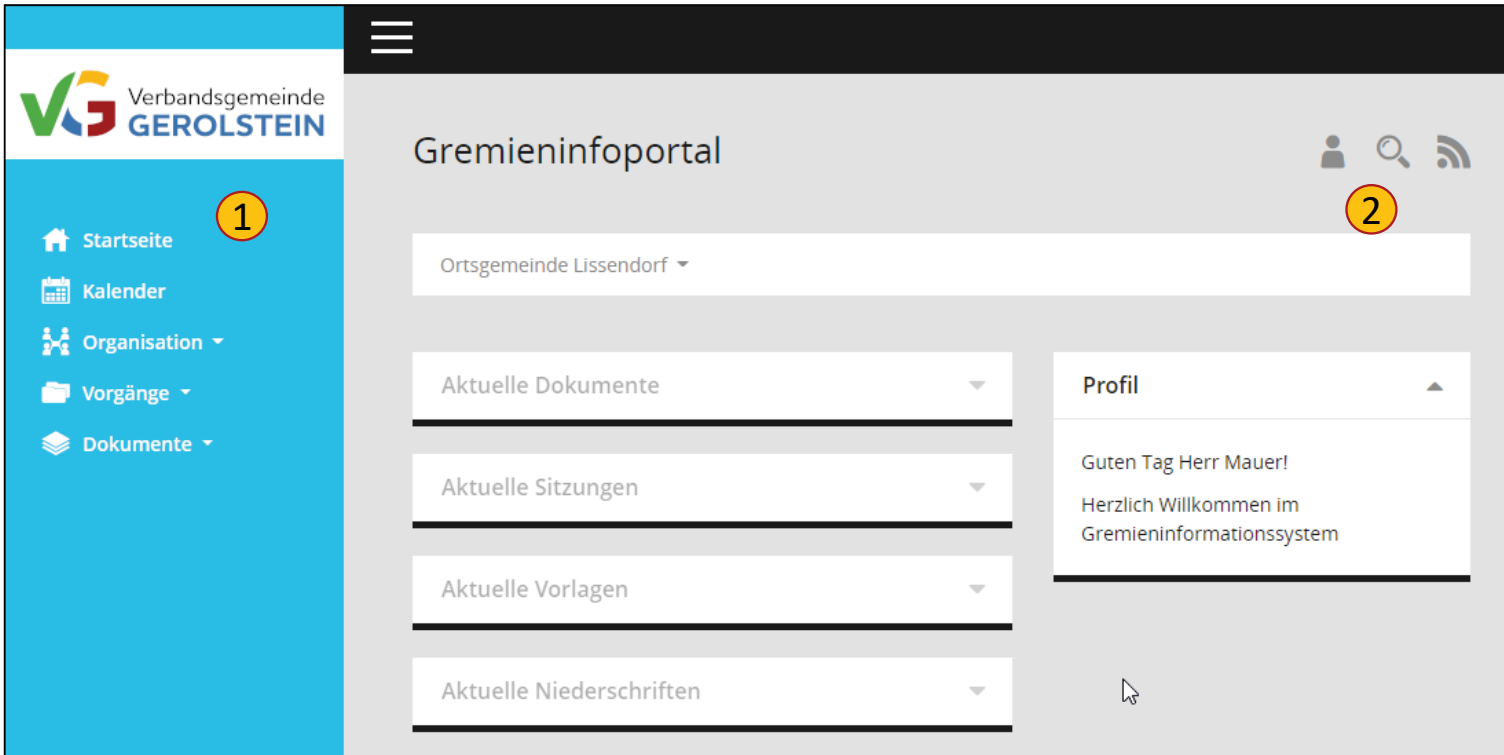
Die blaue Navigationsleiste (1) kann beliebig ein- & ausgeblendet werden.

Auf der Startseite des Gremieninfoportals ist der „Mandant“ (2) auszuwählen (hier: Ortsgemeinde). Folgendes wird auf der Startseite angezeigt: (3)

- Aktuelle Dokumente
- Aktuelle Sitzungen
- Aktuelle Vorlagen
- Aktuelle Niederschriften

Ein „Ein- und Ausfahren“ ist durch Betätigung der Pfeile möglich (4)

Gremieninfoportal Startseite (2)

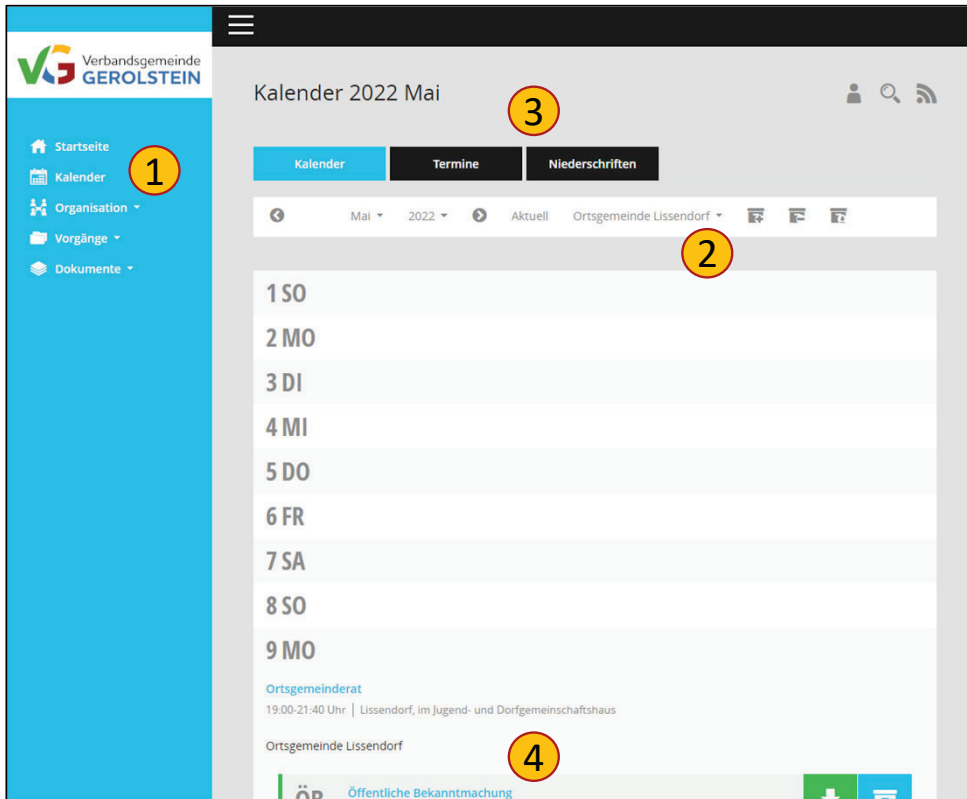


(1) Navigationsleiste

- Startseite
- Kalender
- Organisation (empfohlen)

(2) Recherche Auswahl / persönliche Einstellungen

Sitzungskalender

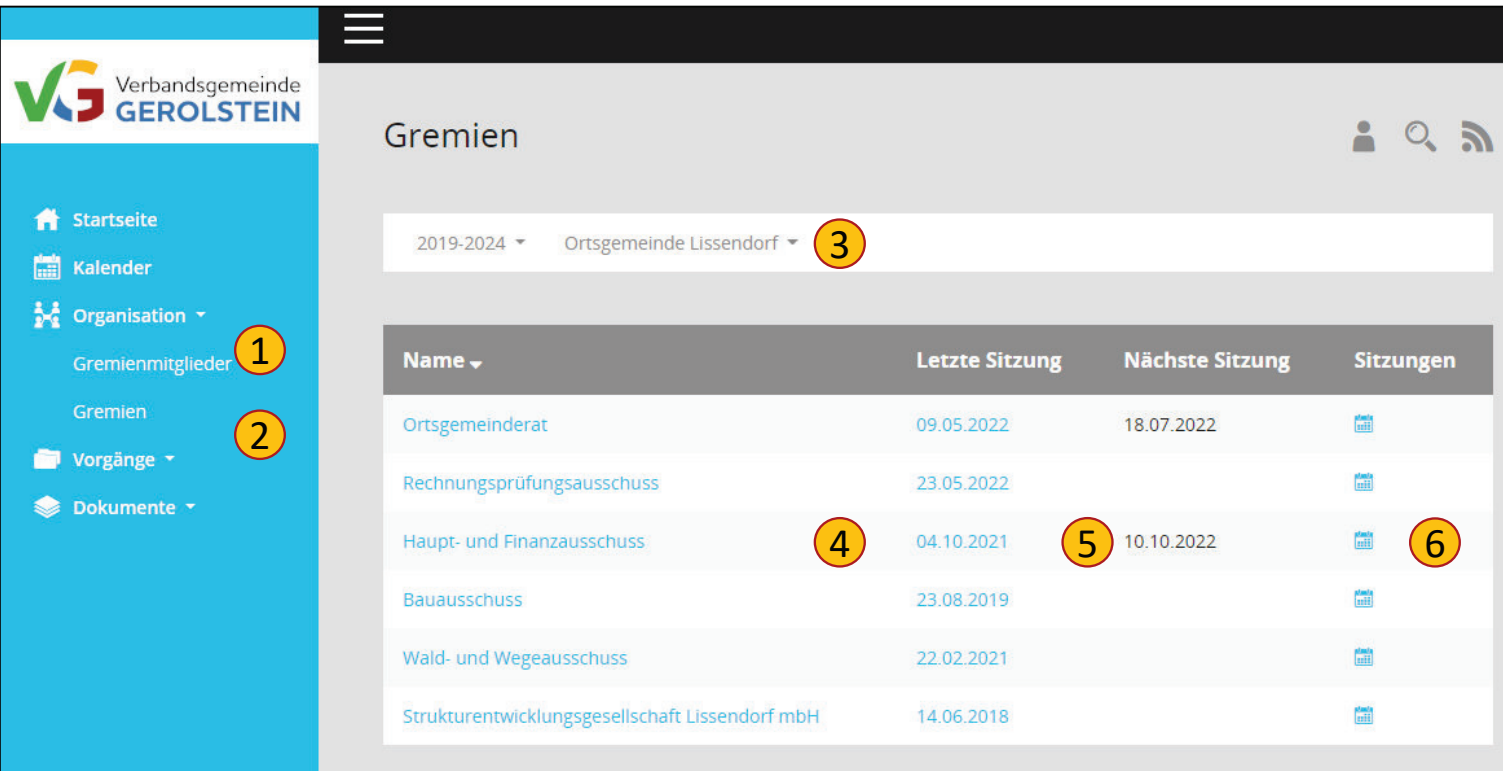


Über den Navigationspunkt „Kalender“ (1) gelangt man zur kalendarischen Übersicht aller Sitzungstermine der Ortsgemeinde

Mit Auswahl des „Mandanten“ (2) kann man die Termine eingrenzen. Eingrenzungsmöglichkeiten bestehen über die Buttons „Termine“ oder „Niederschriften“ (3).

Das Aufrufen der Sitzungen aus dem Kalender sowie Öffnen von Dokumenten (Einladung + öffentliche Bekanntmachung) (4) zur Sitzung ist möglich.

Organisation – Gremien (1)

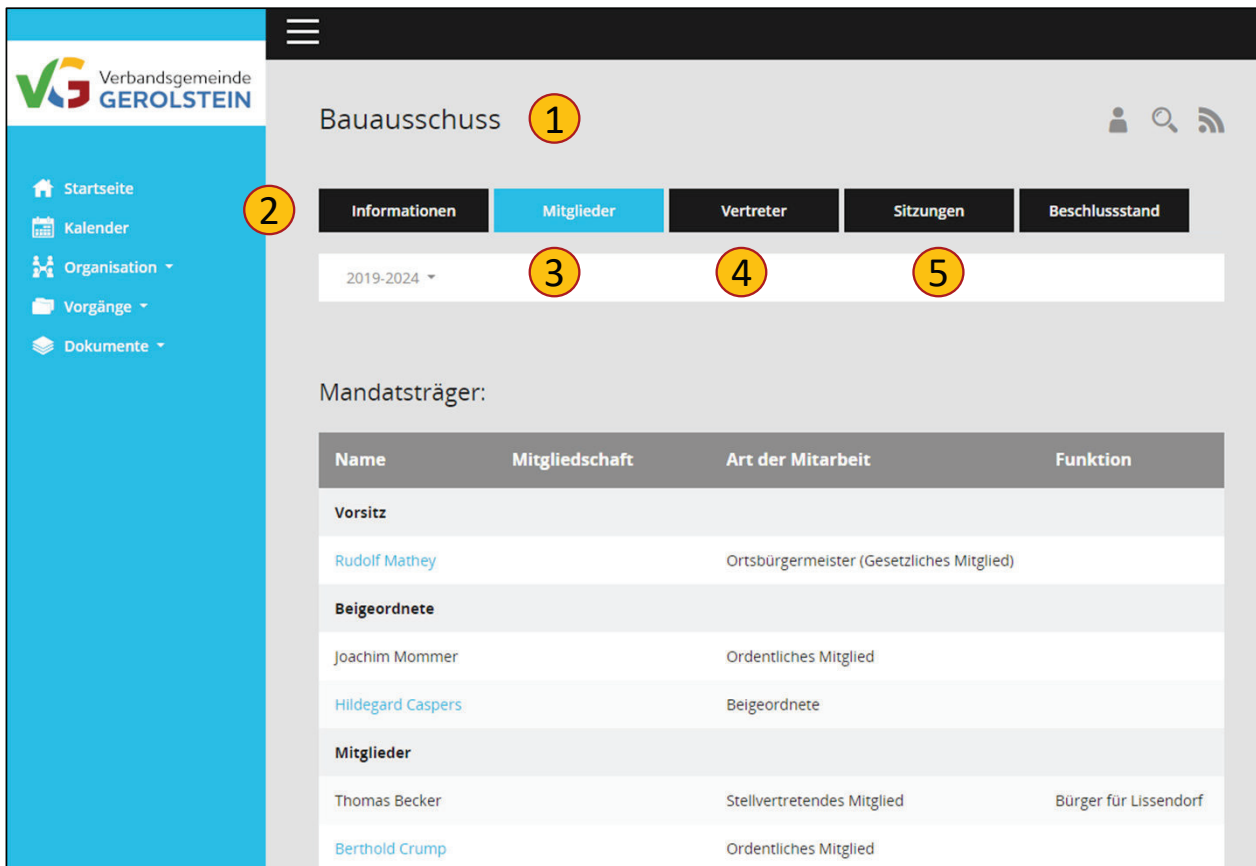


Name	Letzte Sitzung	Nächste Sitzung	Sitzungen
Ortsgemeinderat	09.05.2022	18.07.2022	Sitzung
Rechnungsprüfungsausschuss	23.05.2022		Sitzung
Haupt- und Finanzausschuss (4)	04.10.2021	10.10.2022 (5)	Sitzung (6)
Bauausschuss	23.08.2019		Sitzung
Wald- und Wegeausschuss	22.02.2021		Sitzung
Strukturentwicklungsgesellschaft Lissendorf mbH	14.06.2018		Sitzung

Unter Organisation finden Sie eine alphabetische Auflistung aller Gremienmitglieder (1) sowie unter Gremien (2) eine Auflistung aller Gremien des ausgewählten Mandaten (3)

Neben dem Durchgriff in den jeweiligen Rat / Ausschuss (4) ist ein direkter Zugriff auf die „Letzte Sitzung“ bzw. „Nächste Sitzung“ (5) möglich. Ebenfalls können die Termine der „Nächsten Sitzung“ in den persönlichen Kalender gespeichert (6) werden.

Organisation – Gremien (2)



Bauausschuss

2019-2024

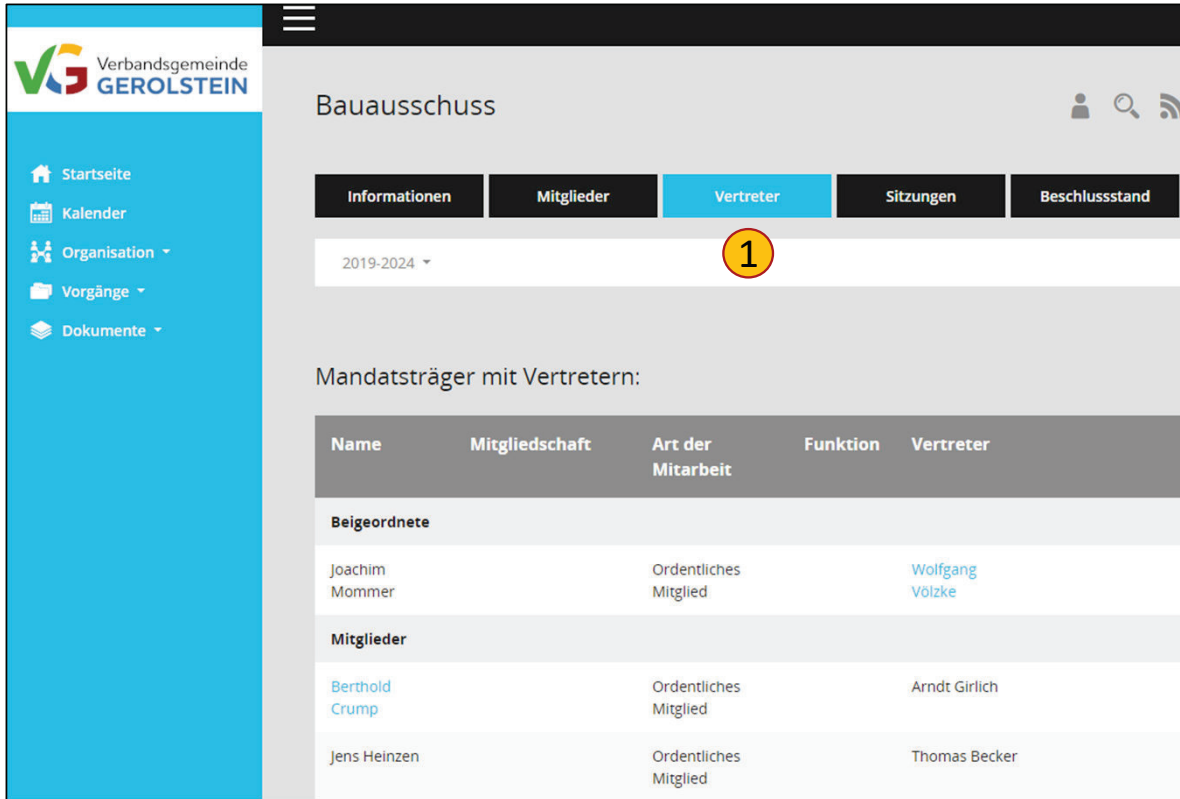
Mandatsträger:

Name	Mitgliedschaft	Art der Mitarbeit	Funktion
Vorsitz			
Rudolf Mathey		Ortsbürgermeister (Gesetzliches Mitglied)	
Beigeordnete			
Joachim Mommer		Ordentliches Mitglied	
Hildegard Caspers		Beigeordnete	
Mitglieder			
Thomas Becker		Stellvertretendes Mitglied	Bürger für Lissendorf
Berthold Crump		Ordentliches Mitglied	

Durch den direkten Zugriff in ein Gremium (1) können Informationen (2) zum ausgewählten Gremium abgerufen werden:

- Allgemeine Informationen (falls vorhanden)
- Mitglieder des Gremiums in alphabetischer Reihenfolge (3)
- Mandatsträger mit Vertretern (4) (s. nächste Seite)
- Sitzungen (5)

Organisation – Gremien (3)



Bauausschuss

Informationen Mitglieder **Vertreter** Sitzungen Beschlussstand

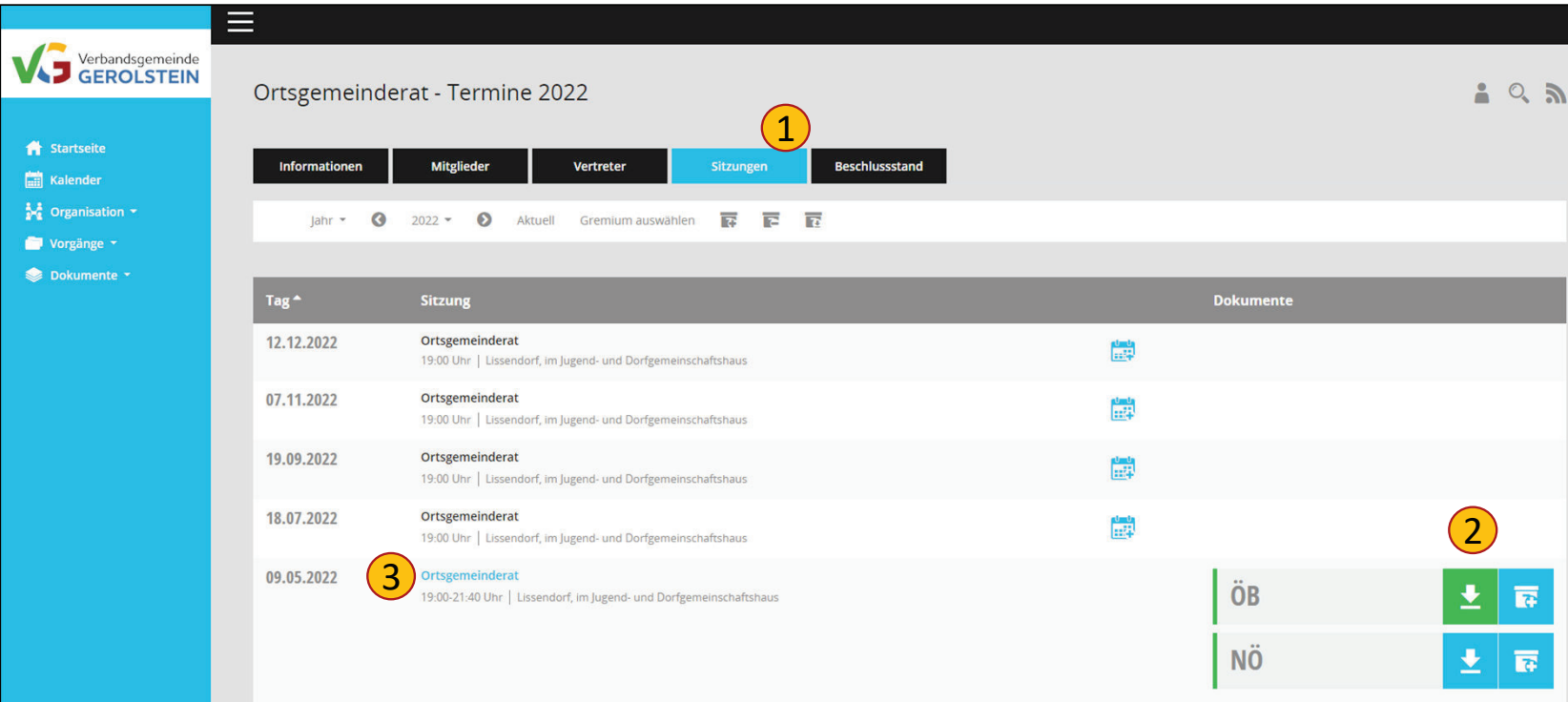
2019-2024

Mandatsträger mit Vertretern:

Name	Mitgliedschaft	Art der Mitarbeit	Funktion	Vertreter
Beigeordnete				
Joachim Mommer		Ordentliches Mitglied		Wolfgang Völzke
Mitglieder				
Berthold Crump		Ordentliches Mitglied		Arndt Girlich
Jens Heinzen		Ordentliches Mitglied		Thomas Becker

Unter Vertreter (1) finden Sie alle Mitglieder und Ihren entsprechenden Vertreter. Im Verhinderungsfall kann Ihr Vertreter an der Sitzung teilnehmen.

Organisation – Gremien (4)



Ortsgemeinderat - Termine 2022

Informationen Mitglieder Vertreter **Sitzungen** Beschlussstand

Jahr 2022 Aktuell Gremium auswählen

Tag	Sitzung	Dokumente
12.12.2022	Ortsgemeinderat 19:00 Uhr Lissendorf, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus	
07.11.2022	Ortsgemeinderat 19:00 Uhr Lissendorf, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus	
19.09.2022	Ortsgemeinderat 19:00 Uhr Lissendorf, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus	
18.07.2022	Ortsgemeinderat 19:00 Uhr Lissendorf, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus	
09.05.2022	Ortsgemeinderat 19:00-21:40 Uhr Lissendorf, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus	ÖB NÖ

Unter Sitzungen (1) kann man auf vergangene Sitzungen inklusive entsprechender Unterlagen (2) zugreifen.

EI = Einladung

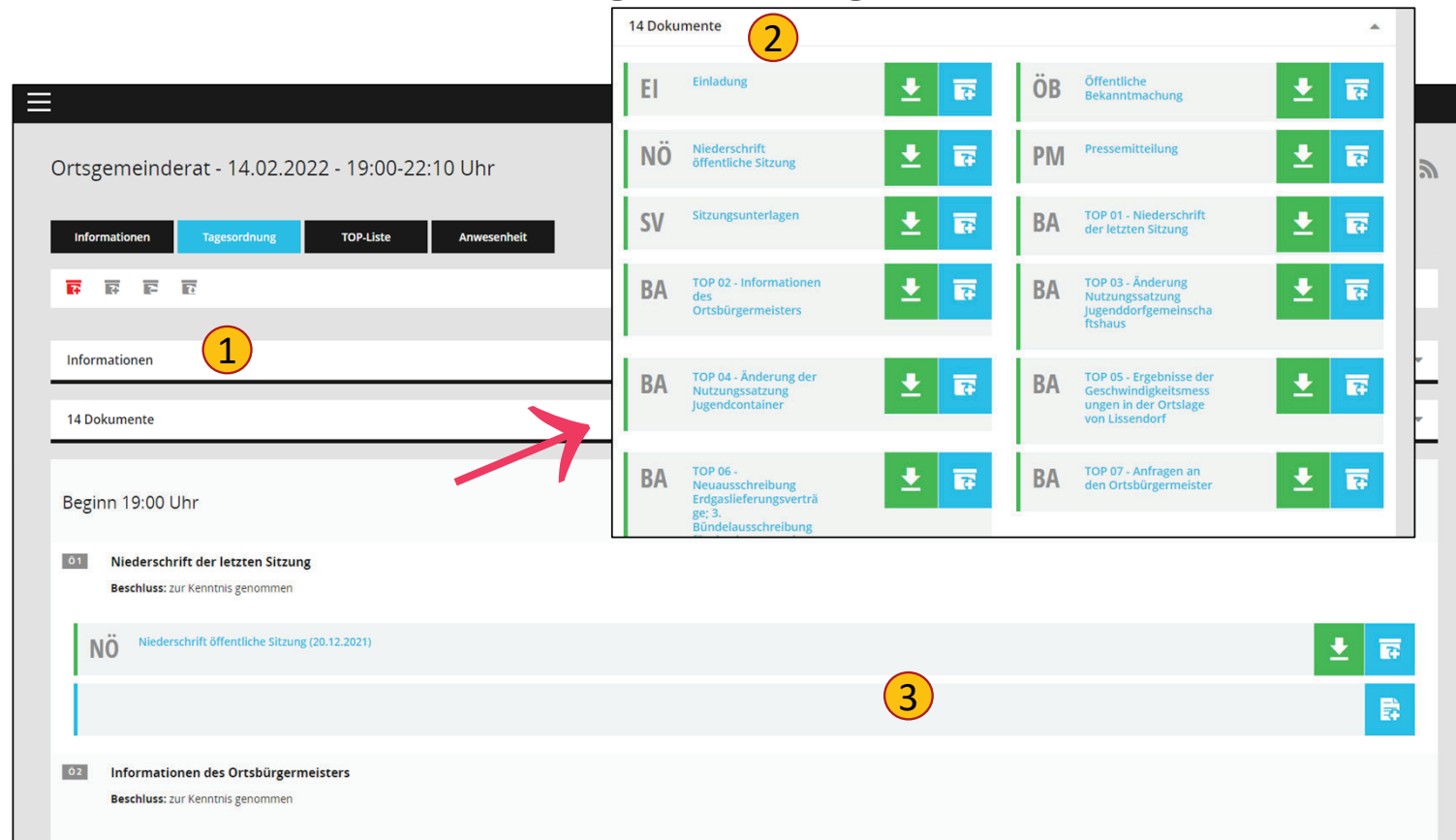
ÖB = Öffentliche
Bekanntmachung

NÖ = Niederschrift öffentlich

NNÖ = Niederschrift
nichtöffentlich

In die Sitzungen kann weiterhin durchgegriffen werden (3), um weitere Informationen einzusehen. (hellblaue Schrift / s. nächste Seite)

Einsichtnahme in die Tagesordnung



Innerhalb der Sitzung werden neben den allgemeinen Informationen (1), Dokumente zur Sitzung (2) sowie die verschiedenen Punkte der Tagesordnung inkl. Sitzungsvorlage und ggf. Anlagen (3) angezeigt.

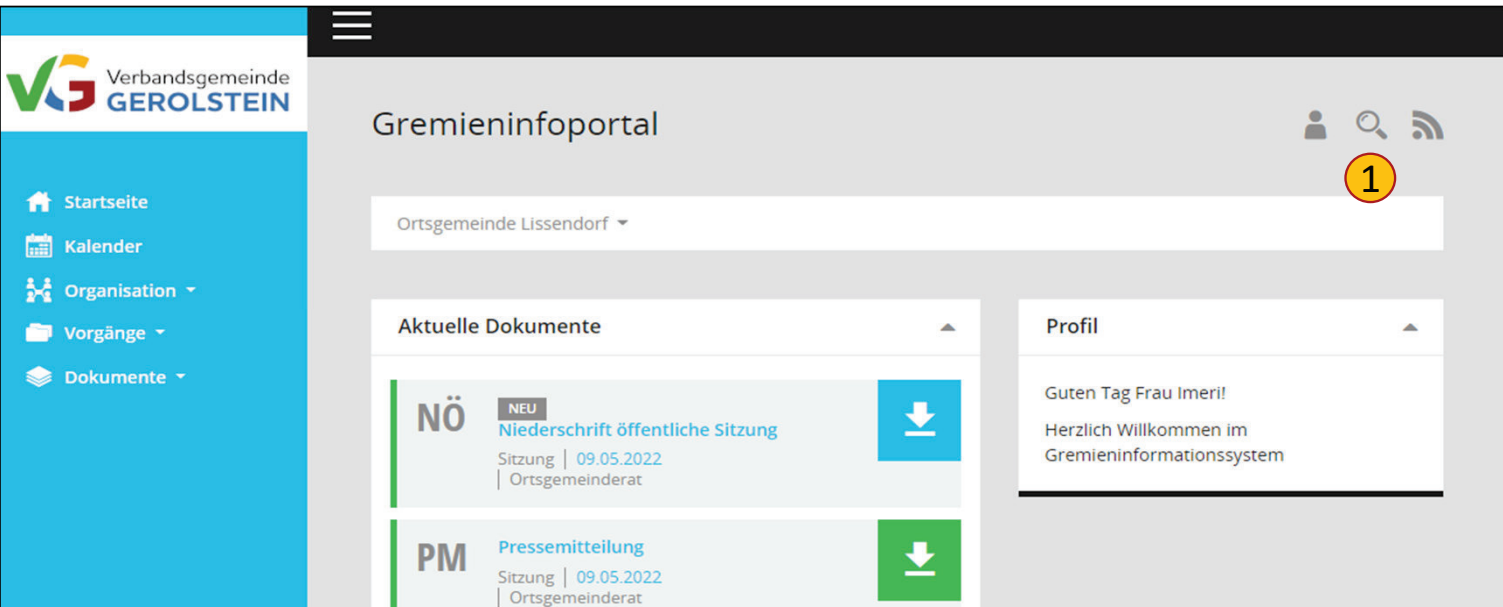
Unter Dokumente können vor der Sitzung die

- Einladung und
- die Sitzungsunterlagen im Gesamtpaket eingesehen werden.

Nach der Sitzung sehen Sie u.a. die

- Beschlussauszüge (BA)
- Sitzungsvorlagen (SV)
- Pressemitteilung (PM)
- Niederschriften (NÖ, NNÖ)

Recherche (1)

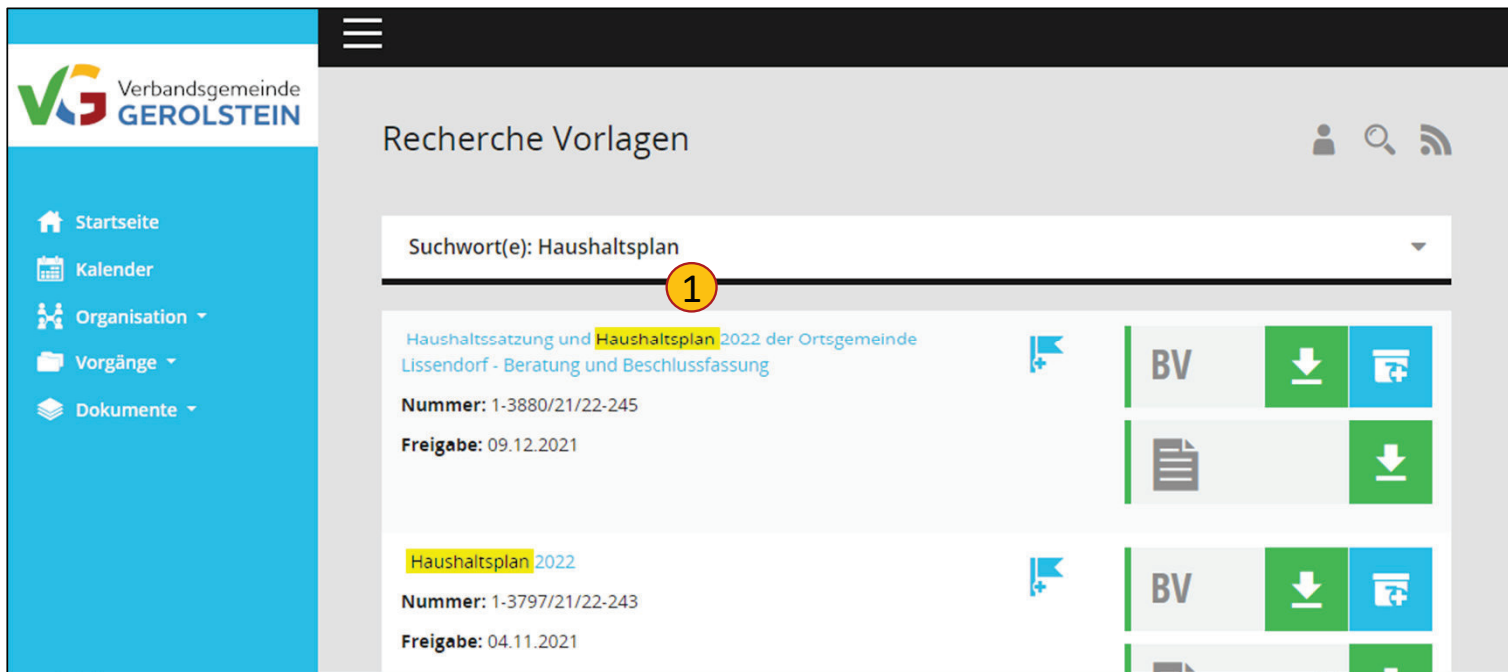


Die Recherche erreicht man über die Lupe (1). Es wird zwischen den Recherchemöglichkeiten „Dokumente“ und „Vorlagen“ unterschieden (2).

- Dokumente = Volltextsuche
- Vorlagen = Suche nach Vorlagenbezeichnungen



Recherche (2)

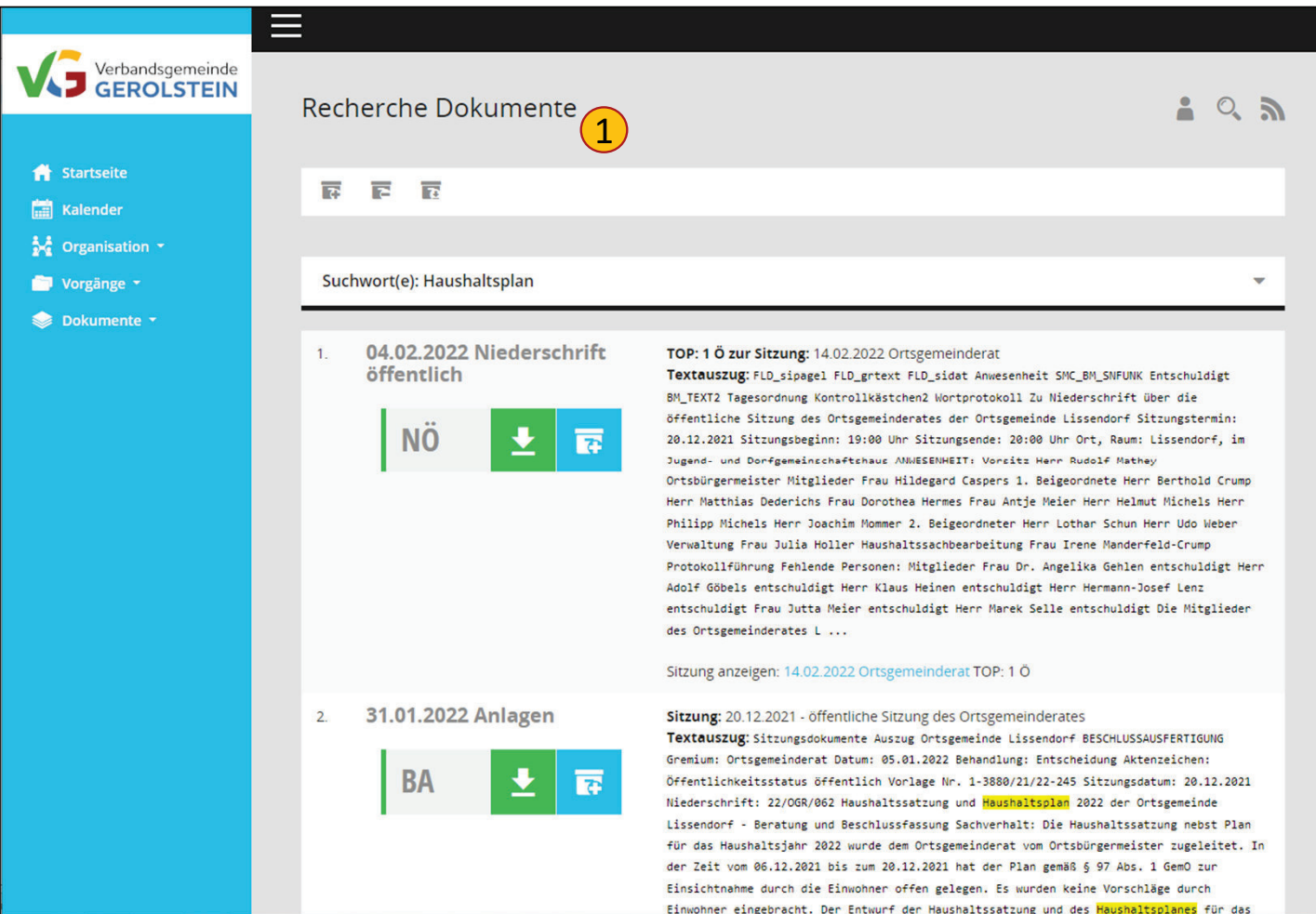


Recherche Vorlage:

Vorlagen = Suche nach Vorlagenbezeichnung

Es folgt eine Auflistung der Suchergebnisse (1). Das Suchwort wird in der Trefferanzeige farblich hervorgehoben. Diese Seite liefert eine Übersicht der Vorlagen, die im Sitzungsdienst verwaltet werden. Die Anzeige erfolgt gruppiert nach Zeiträumen.

Recherche (3)



Verbandsgemeinde
GEROLSTEIN

Recherche Dokumente **1**

Suchwort(e): Haushaltsplan

1. **04.02.2022 Niederschrift öffentlich**

NÖ [Download Icon] [Share Icon]

TOP: 1 Ö zur Sitzung: 14.02.2022 Ortsgemeinderat
Textauszug: FLD_sipagel FLD_grtext FLD_sidat Anwesenheit SMC_BM_SNFUNK Entschuldigt BM_TEXT2 Tagesordnung Kontrollkästchen2 Wortprotokoll Zu Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Lissendorf Sitzungstermin: 20.12.2021 Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr Sitzungsende: 20:00 Uhr Ort, Raum: Lissendorf, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus ANWESENHEIT: Vorsitz Herr Rudolf Mathey Ortsbürgermeister Mitglieder Frau Hildegard Caspers 1. Beigeordnete Herr Berthold Crump Herr Matthias Dederichs Frau Dorothea Hermes Frau Antje Meier Herr Helmut Michels Herr Philipp Michels Herr Joachim Mommer 2. Beigeordneter Herr Lothar Schun Herr Udo Weber Verwaltung Frau Julia Holler Haushaltssachbearbeitung Frau Irene Manderfeld-Crump Protokollführung Fehlende Personen: Mitglieder Frau Dr. Angelika Gehlen entschuldigt Herr Adolf Göbels entschuldigt Herr Klaus Heinen entschuldigt Herr Hermann-Josef Lenz entschuldigt Frau Jutta Meier entschuldigt Herr Marek Selle entschuldigt Die Mitglieder des Ortsgemeinderates L ...

Sitzung anzeigen: 14.02.2022 Ortsgemeinderat TOP: 1 Ö

2. **31.01.2022 Anlagen**

BA [Download Icon] [Share Icon]

Sitzung: 20.12.2021 - öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates
Textauszug: Sitzungsdokumente Auszug Ortsgemeinde Lissendorf BESCHLUSSAUSFERTIGUNG Gremium: Ortsgemeinderat Datum: 05.01.2022 Behandlung: Entscheidung Aktenzeichen: Öffentlichkeitsstatus Öffentlich Vorlage Nr. 1-3880/21/22-245 Sitzungsdatum: 20.12.2021 Niederschrift: 22/0GR/062 Haushaltssatzung und **Haushaltsplan** 2022 der Ortsgemeinde Lissendorf - Beratung und Beschlussfassung Sachverhalt: Die Haushaltssatzung nebst Plan für das Haushaltsjahr 2022 wurde dem Ortsgemeinderat vom Ortsbürgermeister zugeleitet. In der Zeit vom 06.12.2021 bis zum 20.12.2021 hat der Plan gemäß § 97 Abs. 1 GemO zur Einsichtnahme durch die Einwohner offen gelegen. Es wurden keine Vorschläge durch Einwohner eingebracht. Der Entwurf der Haushaltssatzung und des **Haushaltsplanes** für das

Recherche Dokumente:

Dokumente = Volltextsuche

Diese Art der Recherche durchsucht im Sitzungsdienst erfassten Dokumente sowie Anlagen zu Vorlagen. Beispielsweise wird das Suchwort in einem Beschlussauszug oder in einer Pressemitteilung angezeigt.

Fragen



**Bei Rückfragen können Sie sich gerne mit unserem Sitzungsmanagement
in Verbindung setzen**

Ansprechpartner:

Heike Babendererde: 06591 13-1003 | Jonas Mauer : 06591 13-1073

2233 - Neubau DGH - Bauzeitenplan Mi 03.05.23

Nr.	Vorgangsname	Dauer	Anfang	Fertig stellen	Vorgänger
1					
2					
3	Vorstellung Gebäudeentwurf vor Ortsgemeinde	1 Tag	Sa 18.03.23	Sa 18.03.23	
4	Zusendung Planunterlagen für Überprüfung der Grundrisse	1 Tag	Mo 20.03.23	Mo 20.03.23	
5	Rückmeldung der Gemeinde zur Finalisierung der Grundrisse	23 Tage	Di 21.03.23	Fr 21.04.23	3
6	Leistungsstufe 1	106 Tage	Mo 24.04.23	Fr 22.09.23	
7	LPH 1 & LPH 2 - Grundlagenermittlung & Vorplanung	41 Tage	Mo 24.04.23	Sa 24.06.23	
8	Angebotsanfrage der an der Planung fachlich Beteiligten-Gutachter	35 Tage	Mo 24.04.23	Do 15.06.23	4
9	Erarbeitung der finalen Vorplanung auf Basis Rückmeldung OG	24 Tage	Mo 24.04.23	Di 30.05.23	4
10	Abstimmung Entwurf mit TGA Planer und Statiker - evtl. Anpassung Entwurf	12 Tage	Mi 31.05.23	Fr 16.06.23	8
11	Vorstellung finaler Gebäudeentwurf vor Ortsgemeinde	1 Tag	Sa 24.06.23	Sa 24.06.23	9EA+5 Tage
12	LPH 2 - Vorplanung	14 Tage	Mo 26.06.23	Do 13.07.23	
13	Bereitstellen der Arbeitsergebnisse für alle Beteiligten - HGH auf planfred (virtueller Projektraum)	1 Tag	Mo 26.06.23	Mo 26.06.23	10
14	Abstimmung der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten	8 Tage	Di 04.07.23	Do 13.07.23	12EA+5 Tage
15	Aktualisierung der Kostenschätzung - Basis BKI	5 Tage	Mo 26.06.23	Fr 30.06.23	10
16	Abstimmung Genehmigungsfähigkeit mit der Behörde	14 Tage	Mo 26.06.23	Do 13.07.23	10
17	LPH 3 - Entwurfsplanung	51 Tage	Fr 14.07.23	Fr 22.09.23	
18	Finalisierung der Entwurfsplanung auf Basis der Abstimmungen in LPH 2	6 Tage	Fr 14.07.23	Fr 21.07.23	13
19	Bereitstellen der Arbeitsergebnisse für alle Beteiligten - HGH auf planfred (virtueller Projektraum)	1 Tag	Mo 24.07.23	Mo 24.07.23	17
20	Kostenberechnung nach DIN 276 mit Vergleich der Kostenschätzung	45 Tage	Mo 24.07.23	Fr 22.09.23	17
21	Fortschreiben des Terminplans	1 Tag	Mo 24.07.23	Mo 24.07.23	17
22	Zuarbeit Förderantrag Planer	38 Tage	Di 25.07.23	Do 14.09.23	20
23	Abgabe Förderantrag OG	1 Tag	Fr 15.09.23	Fr 15.09.23	21
24	Weitergabe Förderantrag an ADD	1 Tag	Mi 15.11.23	Mi 15.11.23	22EA+40 Tage
25	Leistungsstufe 2	140 Tage	Di 25.07.23	Mo 12.02.24	
26	LPH 4 - Genehmigungssplanung	140 Tage	Di 25.07.23	Mo 12.02.24	
27	Erarbeiten und Zusammenstellen der notwendigen Bauantragsunterlagen	14 Tage	Di 25.07.23	Fr 11.08.23	18
28	Einreichen der Bauantragsunterlagen	1 Tag	Mo 21.08.23	Mo 21.08.23	26EA+5 Tage
29	Baugenehmigung vorraussichtlich???	120 Tage	Di 22.08.23	Mo 12.02.24	27
30	Leistungsstufe 3	470 Tage	Mi 04.10.23	Mo 11.08.24	
31	LPH 5 - Ausführungsplanung	35 Tage	Mi 04.10.23	Mi 22.11.23	27EA+30 Tage
32	LPH 6 - Vorbereitung der Vergabe - Ausschreibung	60 Tage	Do 23.11.23	Mo 19.02.24	
33	Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen	5 Tage	Do 23.11.23	Mi 29.11.23	30
34	Erstellung der Ausschreibungsunterlagen	40 Tage	Do 30.11.23	Mo 29.01.24	30EA+5 Tage
35	Übergabe Ausschreibung an Bauherr durch Planer	1 Tag	Di 30.01.24	Di 30.01.24	33
36	Rückgabe kommentiertes Exemplar an Planer	1 Tag	Mi 14.02.24	Mi 14.02.24	34EA+10 Tage
37	Übergabe der LV's an Bauherr durch Planer	1 Tag	Do 15.02.24	Do 15.02.24	35
38	Bekanntmachung + Upload	2 Tage	Fr 16.02.24	Mo 19.02.24	36
39	LPH 7 - Mitwirkung bei der Vergabe	61 Tage	Di 19.03.24	Mi 19.06.24	
40	Eröffnungstermin LV Teil 1	1 Tag	Di 19.03.24	Di 19.03.24	37EA+20 Tage
41	Eröffnungstermin LV Teil 2	1 Tag	Mi 20.03.24	Mi 20.03.24	37EA+21 Tage
42	Eröffnungstermin LV Teil 3	1 Tag	Do 21.03.24	Do 21.03.24	37EA+22 Tage
43	Prüfung der Angebote, ggf. Aufklärung u. Nachforderungen	10 Tage	Mi 20.03.24	Do 04.04.24	39
44	Vorlage nachgeforderter Unterlagen	1 Tag	Fr 12.04.24	Fr 12.04.24	42EA+5 Tage
45	Erstellung Vergabevorschlag	1 Tag	Mo 22.04.24	Mo 22.04.24	44EA+5 Tage
46	Vergabesitzung	1 Tag	Di 30.04.24	Di 30.04.24	45EA+5 Tage
47	Aufhebung nach §134 GWB	1 Tag	Mi 08.05.24	Mi 08.05.24	46EA+4 Tage
48	Ablauf der Wartefrist nach §134 GWB - mind. 7 Tage	1 Tag	Mi 15.05.24	Mi 15.05.24	47EA+3 Tage
49	Auftragserteilung	1 Tag	Mo 27.05.24	Mo 27.05.24	48EA+6 Tage
50	Auftragserteilung nach etwaigem erneuten Vergabeverfahren + mind. 20AT	1 Tag	Mi 19.06.24	Mi 19.06.24	49EA+15 Tage
51	LPH 8 - Objektüberwachung	300 Tage	Mi 12.06.24	Mo 11.08.25	
52	Überwachen der Ausführung des Objektes	300 Tage	Mi 12.06.24	Mo 11.08.25	49EA+10 Tage